

Urheberrecht und digitale Werkverwertung : die aktuelle Lage des Urheberrechts im Zeitalter von Internet und Multimedia : Gutachten / Thomas Dreier. - Bonn, 1997. - 57 S. : graph. Darst. = 212 Kb, Text . - (Medien- und Technologiepolitik). - ISBN 3-86077-625-8 Electronic ed.: Bonn: FES Library, 1999. - Online version contains links to image files

© Friedrich-Ebert-Stiftung

INHALT

Vorwort

1. Das Problem: Was ändert sich durch die neuen Technologien der Digitalisierung und Vernetzung?

2. Zusammenfassung: Der gesetzgebungspolitische Handlungsbedarf

- ≪ [Ausgangspunkt](#)
- ≪ [Probleme der digitalen Werknutzung](#)
- ≪ [Empfehlungen](#)

3. Ausgangspunkt: Urheberrecht und der Schutz schöpferischer Tätigkeiten

- ≪ [3.1 Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht](#)
- ≪ [3.2 Ideelle und materielle Interessen](#)
- ≪ [3.3 Urheber und Leistungsschutzberechtigte](#)

4. Das materielle Urheberrecht: Probleme und Anpassungsbedarf

- ≪ [4.1 Schutz des Multimediawerks](#)
- ≪ [4.2 Rechtsinhaberschaft](#)
- ≪ [4.3 Urheberpersönlichkeitsrechte](#)
- ≪ [4.4 Verwertungsrechte der Urheber](#)
- ≪ [4.5 Schranken des Urheberrechts](#)
- ≪ [4.6 Verwandte Schutzrechte](#)
- ≪ [4.7 Haftung für Urheberrechtsverletzungen](#)

5. Urhebervertragsrecht

- ≪ [5.1 Materielles Urhebervertragsrecht](#)
- ≪ [5.2 Vertragspraxis](#)
- ≪ [5.3 Clearing-Stellen und gemeinschaftliche Rechteverwaltung](#)

6. Technische Schutzmöglichkeiten

- ≪ [6.1 Werkidentifizierung](#)
- ≪ [6.2 Zugangssperren, Nutzungskontrollen und Abrechnungsmechanismen](#)
- ≪ [6.3 Rechtlicher Umgehungsschutz](#)

7. Grenzüberschreitende Verwertung

- ≪ [7.1 Anwendbares Recht](#)
- ≪ [7.2 Gerichtliche Zuständigkeit](#)

- ≪ [7.3 Rechtsdurchsetzung im Ausland](#)

8. Internationale Harmonisierung

- ≪ [8.1 Ausländische Lösungsansätze](#)
- ≪ [8.2 Weltorganisation für geistiges Eigentum \(WIPO\)](#)
- ≪ [8.3 Europäische Union](#)

Anhang

- ≪ [Anhang I: Zusammenstellung der Empfehlungen im einzelnen](#)
- ≪ [Anhang II: Weiterführende Literatur](#)
- ≪ [Der Autor](#)

© Friedrich Ebert Stiftung | technicalsupport | net edition fes-library | März 1999

Die Einführung der neuen Kommunikations- und Informationstechniken schreitet zügig voran. Sie werden in wenigen Jahren voraussichtlich zu einem weitgehenden Zusammenwachsen von Computer- und Telekommunikations-Technologien führen.

Diese Entwicklung erschwert die Durchsetzung des Urheberrechts zum Schutz geistigen Eigentums. Das Urheberrecht sichert Autoren und Produzenten sowohl die Kontrolle als auch die Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Werke. Wie aber können wirksam geistiges Eigentum und erworbene Rechte geschützt werden, wenn es nur ein paar Mausklicks bedarf, um per digitaler Technik perfekte Duplikate der Werke herzustellen und sie weltweit zu verbreiten? Die Urheber, die Rechteinhaber und die Politik sind gefordert, auf diese neue Situation zu reagieren. So muß die Gesetzgebung zum einen soviel Rechtssicherheit bieten, daß schöpferische Tätigkeit und Investitionen in diesem Bereich nicht gebremst werden. Zum anderen dürfen z.B. die Nutzer von öffentlichen Bibliotheken durch eine Stärkung des Urheberrechtes im digitalen Bereich nicht von den Werken ausgeschlossen werden.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat Dr. Thomas Dreier, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München, gebeten, die Auswirkungen der neuen Technologien auf das Urheberrecht zu untersuchen und den gesetzgebungspolitischen Handlungsbedarf herauszuarbeiten.

Der Autor sieht das Urheberrecht auch in der digitalen Welt als unverzichtbares Instrument kultureller und wirtschaftlicher Steuerung, das aber dringend einer Anpassung an die geänderten technologischen Möglichkeiten der Verwertung bedarf.

Nicht nur auf nationaler Ebene muß für Klarheit gesorgt werden, die beteiligten Parteien sind auch aufgefordert, auf internationaler Ebene aktiv auf eine weltweite Harmonisierung des Urheberrechts hinzuwirken.

Der gesellschaftliche Wandel, der sich durch die Möglichkeit der digitalen Kommunikation und Information vollzieht, ist derzeit noch kaum einschätzbar.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung möchte mit ihren Gutachten und Fachgesprächen in diesem Bereich Impulse geben und das Gespräch zwischen den Akteuren voranbringen.

Dr. Jürgen Burckhardt

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Friedrich-Ebert-Stiftung

1. Das Problem: Was ändert sich durch die neuen Technologien der Digitalisierung und Vernetzung?

Wie jede technische Neuerung verändern auch die Digitalisierung und weltweite Vernetzung - die gegenwärtig unter den Stichworten „Multimedia“, „Internet“, „Datenautobahnen“ und „globale Informationsgesellschaft“ diskutiert werden - die Art und Weise, in der wir Menschen miteinander kommunizieren, unsere Geschichte bewahren und unsere Zukunft konstruieren.

Das gilt in ganz besonderem Maße für die Inhalte, die mittels der digitalen Technologie übermittelt werden sollen. Diese Inhalte wurden der Öffentlichkeit bislang in analoger Form zugänglich gemacht. Den rechtlichen Rahmen hierfür setzt das Urheberrecht, sofern es sich bei den Inhalten nicht lediglich um ungeschützte Daten oder bloße Informationen handelt, sondern um geschützte Werke (von Text, Musik und Bild bis hin zu Computerprogrammen und Datenbanken) oder um die Leistungen einer Reihe sonstiger, an der Kulturwirtschaft Beteiligter (insbesondere ausübende Künstler, Tonträger- und Filmhersteller, Sendeunternehmen). Das Urheberrecht sichert Schöpfern und Produzenten sowohl die Kontrolle als auch die Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer geschützten Werke und Leistungen. Es ist grundgesetzlich geschützt und menschenrechtlich verankert. Auf diese Weise werden die schöpferische Tätigkeit und die damit verbundenen Investitionen belohnt und die Urheber zur Schöpfung neuer Werke angeregt.

Um festzustellen, in welchem Umfang die neue Technik eine Anpassung des gegenwärtigen rechtlichen Instrumentariums erforderlich macht, gilt es zunächst die Frage zu beantworten, worin aus der Sicht des Urheberrechts das eigentlich Neue an Digitalisierung und Vernetzung liegt.

Keine Neuerung liegt zunächst in der Kombination mehrerer Werkarten in einem größeren Werk bzw. auf einem Datenträger; Tonträger und Filmwerke sind hier Beispiele aus der Vergangenheit. Auch das digitale Format der wiederzugebenden Daten ist nicht neu; hier kennen wir - wenn auch noch nicht lange - so doch immerhin mit eingehender rechtlicher Aufarbeitung Computerprogramme und Computerspiele. Ebenso wenig neu ist schließlich die Vernetzung, sind mit dem Telefon- und dem Kabelnetz Netzwerke doch längst im Einsatz; auch der traditionelle drahtlose Rundfunk läßt sich als Netz verstehen, das jedoch keine Rückmeldung und damit auch keine Interaktivität zuläßt.

Neu ist vielmehr, daß sowohl Text- als auch Klang- und Bildinformationen (Fotografien wie Bewegtbilder) nunmehr sämtlich in digitaler Form dargestellt und gespeichert sind. Dadurch können sie alle vom gleichen Gerät erzeugt, bearbeitet und genutzt werden, und dies unabhängig davon, ob sie online oder offline angeboten werden. [Fn 1: Allerdings sind die Dateien der einzelnen Bestandteile noch immer zumeist in jeweils unterschiedlichen Formaten abgespeichert.]

Aus der Sicht der Urheber und Rechteinhaber von besonderer Bedeutung ist dabei,

- ≧ daß Kopien in kürzester Zeit, zu niedrigen Kosten und ohne jeglichen Qualitätsverlust hergestellt werden können. Gegenüber der traditionellen Reprographie und der bisherigen Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger liegt darin eine erheblich erhöhte Intensität privater Nutzungsmöglichkeiten, die mit der Verwertung der Originalerzeugnisse und damit den Interessen von Urhebern und Rech-

teinhabern an einer optimalen Kontrolle und Verwertung ihrer Rechte in Konflikt geraten kann.

Letzteres gilt insbesondere dann, wenn Dritte sich fremde Werke aneignen, um sie ihrerseits kommerziell zu verwerten;

≠ daß digitale Datensätze in besonderem Maße anfällig gegen Manipulationen (oder besser: "Digipulationen") Dritter sind; dabei spielt es keine Rolle, ob der Dritte zur Nutzung des geschützten Werkes berechtigt ist oder nicht; und

≠ daß sich in den grenzüberschreitenden, weltweiten Datennetzen - für die das Internet gegenwärtig nur das Modell ist - die Verwertung einzelner geschützter Werke und Leistungen kaum mehr kontrollieren läßt. Jeder Teilnehmer vermag seine einseitige Empfängerrolle zu verlassen und selbst zum Sender zu werden; jedermann wird nicht nur auf Datenbanken Zugriff nehmen können, sondern - so ein geflügeltes Wort - selbst zu einer Datenbank werden.

Abb. 1:

Von Gutenberg zum Informationshighway: Produktion und Vertrieb geschützter Werke zu sinkenden Kosten

Diese Veränderungen lassen einen exponentiell ansteigenden Bedarf nach vorbestehendem oder auch neu zu produzierendem Material entstehen, das von den Werkverwertern und Konsumenten in immer größeren Mengen verschlungen, verarbeitet und wieder vermarktet wird. Zugleich entsteht aus der Sicht der Urheber und Rechteinhaber ein Kontrollverlust, der bei digitalen online Medien (Internet, proprietary Networks, Intranets u.a.) noch erheblich größer ist als bei digitalen offline Medien (Disketten, DAT, CD-ROM, DVD u.a.). Hinzu kommen rechtliche Unsicherheiten, in einigen Fällen auch Lücken, die daher rühren, daß das Urheberrechtsgesetz sprachlich bislang an analogen Verwertungstechnologien ausgerichtet ist.

Rechtliche Unsicherheiten und der befürchtete Kontrollverlust könnten auf der einen Seite dazu führen, daß Investitionen in die digitale Infrastruktur gebremst und attraktive Inhalte nur mit kaum wünschenswerter Zurückhaltung bereitgestellt werden. Auf der anderen Seite befürchten viele Nutzer, durch eine Stärkung des Urheberrechts im digitalen Bereich vom Werkgenuß zunehmend ausgeschlossen werden zu können; Bibliotheken schließlich sehen ihre künftige Rolle als Informationsvermittler im digitalen Zeitalter gefährdet.

Druck-Ausgabe: Seite 9

Angesichts dieser Interessengegensätze gilt es, einen möglichst ausgewogenen, alle berechtigten Interessen nach Möglichkeit berücksichtigenden Ausgleich zu finden.

Abb. 2:

Traditionelle Rollenverteilung im analogen Bereich

Abb. 3:

Konvergenz der Rollen im digitalen Umfeld

Druck-Ausgabe: Seite 10 = Leerseite

2. Zusammenfassung: Der gesetzgebungspolitische Handlungsbedarf

Druck-Ausgabe: Seite 11

SEITENANFANG

Ausgangspunkt

1. Das Urheberrecht ist ein dem Eigentumsrecht vergleichbares gesetzliches Ausschließlichkeitsrecht mit persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Zügen. Es ist daher Grund- und Menschenrecht unter dem Schutz von Art. 1, 2 Abs. 1 und 14 GG. Das Urheberrecht schützt die Schöpfer von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (von Text, Musik und Bild bis hin zu Datenbanken und Computerprogrammen) sowie eine Reihe von Beteiligten der Kulturwirtschaft (insbesondere ausübende Künstler, Tonträger- und Filmhersteller, Sendeunternehmen).

2. Das Urheberrecht sichert Schöpfern und Produzenten sowohl die Kontrolle als auch die Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer geschützten Werke und Leistungen; anders als beim Eigentum an körperlichen Gegenständen steht den Urhebern dabei grundsätzlich das Recht zu, nicht nur die erste, sondern auch jede weitere Werkverwertung zu erlauben oder zu verbieten.

3. Bereits vor der digitalen "Revolution" hat die Urheberrechtsindustrie einen Beitrag von rd. 3% des Bruttosozialproduktes erwirtschaftet; die digitale Immaterialisierung wird zu einem weiteren Anstieg führen. Dem Urheberrecht kommt daher eine (mit) entscheidende Bedeutung für die Sicherung der Arbeitsplätze und den Industriestandort Deutschland zu.

SEITENANFANG

Probleme der digitalen Werknutzung

4. Digitale Technologie ermöglicht die Kopie geschützter Werke und Leistungen ohne Qualitätsverlust zu geringen Kosten und in kürzester Zeit; hinzu kommt die Anfälligkeit digitaler Datensätze gegen Manipulationen ("Digipulationen") Dritter. Damit entsteht ein Kontrollverlust bei Datensätzen, auf die Dritte - und sei es erlaubterweise - Zugriff nehmen können. Dieser Kontrollverlust ist bei digitalen online Medien (Internet, proprietary Networks, Intranets u.a.) noch erheblich größer als bei digitalen offline Medien (Disketten, DAT, CD-ROM, DVD u.a.).

5. Da das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) sprachlich an analogen Verwertungstechnologien ausgerichtet ist, bestehen im Hinblick auf die Verwertung in digitaler Form in einigen Fällen Lücken, in vielen Fällen Unsicherheiten. Das gleiche gilt auch auf internationaler Ebene; denn es ist zwar die globale digitale Vernetzung durch die Ubiquität der im Netz eingespeisten Werke gekennzeichnet, ein "Welturheberrecht" jedoch wird es auch in naher Zukunft nicht geben. Da es also bei dem Bündel nebeneinander bestehender nationaler Urheberrechte verbleibt, besteht hier ein weltweiter Harmonisierungsbedarf im Hinblick sowohl auf das materielle Recht als auch auf Fragen des anwendbaren Rechts, der internationalen gerichtlichen Zuständigkeit sowie der Wirkung, Anerkennung und Vollstreckbarkeit inländischer Urteile im Ausland.

6. Aus der Sicht der Rechteinhaber drohen Kontrollverlust und rechtliche Unsicherheit einen Investitionsverlust nach sich zu ziehen. Dies könnte zu einer nicht wünschenswerten Zurückhaltung bei den Investitionen in die digitale Infrastruktur und beim Angebot attraktiver Inhalte führen. Verstärkt

wird die Zurückhaltung in der Praxis noch dadurch, daß sich Art und Ausmaß der Substituierung der analogen durch die digitale Verwertung (die mittel-, wenn nicht gar langfristig nebeneinander bestehen werden) gegenwärtig in vielen Bereichen noch nicht ab-

Druck-Ausgabe: Seite 12

sehen lassen. Auseinander gehen die Vorstellungen von Urhebern und Produzenten noch darüber, wie die Rechte innerhalb der Anbieterseite verteilt sein sollten. Entgegen kontinentaleuropäischer - den Urheber als den eigentlichen Schöpfer und als die schwächere Vertragspartei schützender - Tradition wollen Produzenten von den Urhebern idealiter möglichst alle Rechte auf einmal und zentral von einer Stelle erwerben (sog. "buy-out" im sog. "one-stop-shop"). Dagegen sind sich Urheber und Rechteinhaber weitgehend einig in der Forderung nach einer Verstärkung des urheberrechtlichen Schutzes, die den entstandenen Kontrollverlust auszugleichen vermag.

7. Demgegenüber befürchten die Nutzer geschützter Werke und Leistungen, daß sie durch eine solche Verstärkung des rechtlichen Schutzes zunehmend vom Werkgenuß ausgeschlossen werden und daß ihnen der Zugang selbst zu ungeschützten Informationen versperrt wird. Es wird darauf verwiesen, daß eine Ausdehnung des Urheberschutzes weite Teile bislang zustimmungsfreier Handlungen fortan zustimmungspflichtig machen würde. Dem Lager der Nutzer schließen sich insbesondere Bibliotheken an, die ihrem Auftrag entsprechend künftig nicht mehr nur analoge Bücher verleihen, sondern digitale Informationsvermittlung betreiben wollen; damit treten Sie jedoch in direkte Konkurrenz zu den Produzenten (Verlegern). Das gleiche gilt weitgehend auch für unabhängige Informationsdienste, die sich die Vorarbeit Dritter zunutze machen.

SEITENANFANG

Empfehlungen

8. Eine Anpassung des Urheberrechts an die Herausforderungen der Digitalisierung und Vernetzung sollte sich von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

- ⚡ entgegen anderslautenden Prognosen (Negroponte) wird das Urheberrecht auch in der digitalen Welt als unverzichtbares Instrument kultureller und wirtschaftlicher Steuerung fortbestehen. Einer grundsätzlich neuen Ordnung der Berechtigungen an den wirtschaftlich und gesellschaftlich bedeutsamen immateriellen Gütern bedarf es nicht;
- ⚡ die urheberrechtlichen Unklarheiten sollten beseitigt werden. Im übrigen sollte das Urheberrecht tendenziell eher gestärkt und nicht geschwächt werden; denn ein fehlender oder mangelhafter Urheberschutz hat zur Folge, daß die nötigen Investitionen nicht amortisiert werden können und daher letztlich nicht mehr getätigt werden. Fehlen attraktive Inhalte, so ist jedoch der weitere Ausbau der Infrastruktur der Informationsgesellschaft gefährdet;
- ⚡ dennoch dürfte der Kontrollverlust durch eine Stärkung des Urheberrechts nur zum Teil ausgeglichen werden können; im übrigen wird die Antwort auf die Probleme der neuen Technik in der Technik selbst zu suchen sein;
- ⚡ die Stärkung des rechtlichen Schutzes und die Förderung technischer Zugangs-, Kontroll- und Abrechnungsmechanismen schließt eine Koexistenz von rechtlich geschütztem und "rechtsfreiem" Raum (wie dem jetzigen Internet) auch in Zukunft nicht aus. Darüber hinaus bedeutet freier Zugang zu Informationen nicht notwendig, daß der Zugang zugleich auch kostenlos sein muß;
- ⚡ schließlich muß man sich bewußt sein, daß der von der Technik ausgelöste Zwang zur weltweiten Rechtsangleichung den Raum für nationale Ordnungspolitik drastisch einschränkt.

Das gilt nicht allein für das Urheberrecht, sondern für alle durch die Vernetzung betroffenen Rechtsmaterien. Jeder Versuch der Aufrechterhaltung nationaler Besonderheiten kann nur um den Preis der verminderten internationalen Durchsetzbarkeit erkaufte werden.

9. Um einen hinreichenden und angemessenen Urheberschutz zu erlangen, bedarf es demnach dreierlei:

- ⚡ zum einen ist der Gesetzgeber aufgerufen, Lücken und Unklarheiten im UrhG zu schließen bzw. zu beseitigen und auf internationaler Ebene aktiv auf eine weltweite Harmonisierung des Urheberrechts hinzuwirken. Mit TRIPS, den beiden WIPO Verträgen (WCT; WPPT) und der EU-Harmonisierung ist hier immerhin ein Anfang für das materielle Recht

Druck-Ausgabe: Seite 13

gemacht. Dabei ist unter Berücksichtigung gewachsener Traditionen in besonderem Maß auf einen ausgewogenen Interessenausgleich zu achten (vgl. im einzelnen Anhang I);

- ⚡ zum zweiten sind Initiativen der Rechteinhaber zu fordern, die darauf abzielen, die Information über die Rechtsinhaberschaft an einzelnen Werken zu erleichtern, den Zugang zu verbessern und einen flankierenden technischen Schutz zu schaffen;
- ⚡ zum dritten obliegt es der Praxis, urheberrechtliche Verträge an die geänderten technologischen Umstände der Verwertung geschützter Werke und Leistungen anzupassen und dabei neben dem bisherigen Modell der kollektiven auch neuartige Modelle einer zentralisierten Rechtevergabe zu entwickeln.

Druck-Ausgabe: Seite 14 = Leerseite

3. Ausgangspunkt: Urheberrecht und der Schutz schöpferischer Tätigkeiten

Druck-Ausgabe: Seite 15

Ehe Probleme und Anpassungsbedarf untersucht werden, welche die neuen Technologien der Digitalisierung und Vernetzung für das Urheberrecht mit sich bringen, seien zum besseren Verständnis vorab die Grundzüge des Urheberrechts skizziert.

SEITENANFANG

3.1 Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht

Das Urheberrecht ist dasjenige Recht, das den Schöpfern von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst- der Katalog reicht von Text über Ton und Bild bis hin zu Computerprogrammen und Datenbanken - an ihren immateriellen, d.h. unkörperlichen Werken zusteht. Dem Eigentumsrecht an körperlichen Sachen vergleichbar, ist auch das Urheberrecht vom Gesetzgeber als sog. Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet worden. Danach obliegt es allein der Entscheidung des Urhebers, ob - und wenn ja, auf welche Weise - er sein Werk verwerten und wen er von einer solchen Verwertung ausschließen will.

Das Urheberrecht am immateriellen, d.h. unkörperlichen Werk darf nicht mit dem Eigentumsrecht am materiellen, d.h. körperlichen Trägermedium, in dem das immaterielle, d.h. unkörperliche Werk verkörpert ist (also dem Papier des Buches; dem Plastik einer CD-ROM usw.) verwechselt werden. Wer also ein Werkexemplar kauft, erwirbt zwar Eigentum am Werkträger, ohne weitere Vereinbarung jedoch keine urheberrechtliche Berechtigung am Inhalt des Buches. Der Käufer darf also mit dem Buch selbst zwar machen was er will; den Inhalt des von ihm zu Eigentum erworbenen Buches jedoch darf er außerhalb der Schrankenbestimmungen (vgl. näher Ziff. 4.5) weder vervielfältigen noch ihn sonst zu einer öffentlichen Wiedergabe nutzen.

Die dem Urheber vom Gesetz gewährten ausschließlichen Befugnisse (sog. Verwertungsrechte) sind in den §§ 15ff. UrhG umfassend umschrieben. Danach kann der Urheber sein Werk in körperlicher Form (im wesentlichen durch Vervielfältigung und Verbreitung der Vervielfältigungsstücke) oder in unkörperlicher Form (durch jede Art der öffentlichen Wiedergabe, sei es live, unter Benutzung von Bild- und Tontägern oder im Wege der Sendung) verwerten. Gestattet der Urheber einem Dritten die Verwertung des Werkes, so kann er sich im Gegenzug eine Vergütung zahlen lassen und auf diese Weise an den Erlösen der Verwertung seines Werkes beteiligt werden. Die Vergütung soll es dem Urheber ermöglichen, den Aufwand ersetzt zu erhalten, den er zur Schaffung des Werkes erbracht hat und darüber hinaus einen Gewinn zu erwirtschaften. Vereinfacht gesagt dient das Ausschließlichkeitsrecht also dazu, die Urheber zur Schöpfung wirtschaftlich wertvoller Werke anzureizen. Aus diesem Grund sind auch nicht alle Werke geschützt, sondern nur diejenigen Werke, die Individualität sowie eine hinreichende schöpferische Formgebung (sog. Originalität) aufweisen; Hervorbringungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, sowie einfache Daten und bloße Informationen sind dagegen urheberrechtlich nicht geschützt. Sie können daher von jedermann frei verwendet werden, solange dies nicht im Wege einer unzulässigen Übernahme wesentlicher Teile einer investitionsintensiven Datenbank oder in sonst unlauterer und damit wettbewerbswidriger Weise geschieht.

Freilich sind die Ausschließlichkeitsrechte der Urheber nicht schrankenlos. Denn dem Interesse der Urheber, die Verwertung ihrer

Werke so weit wie möglich zu kontrollieren, stehen Interessen der Allgemeinheit gegen über, geschützte Werke unter bestimmten Umständen und zu bestimmten Zwecken (Bildung; Freiheit des privaten Gebrauchs; Strafverfolgung u.a.) auch ohne Zustimmung des Urhebers und ggf. sogar ohne Zahlung einer Vergütung nutzen zu können. Diesen Interessen tragen die sog. Schranken des Urheberrechts Rechnung. Der Ausgleich der individuellen Interessen des Schöpfers sowie seiner Erben und denen der Allgemeinheit ist auch der Grund für die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts. Anders nämlich als das Sacheigentum währt das Urheberrecht nicht ewig, sondern endet statt dessen EU-weit 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

SEITENANFANG

3.2. Ideelle und materielle Interessen

Das Urheberrecht schützt den Urheber jedoch nicht nur in seinen materiellen Interessen am Werk; geschützt sind darüber hinaus seine "geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk" [Fn 2: So §11 UrhG.], kurz, seine ideellen Interessen.

Dazu zählen insbesondere das Recht, das Werk erstmals zu veröffentlichen, das Recht auf Namensnennung und das Recht auf Werkintegrität (§§ 12 ff. UrhG). Letzteres kann sowohl dadurch verletzt sein, daß das Werk selbst in einer Weise verändert wird, die geeignet ist, die berechtigten ideellen Interessen des Urhebers zu gefährden, oder aber dadurch, daß das Werk in einen Kontext eingestellt wird, der den Intentionen des Urhebers in schwerwiegender Weise zuwiderläuft.

Das "geistige Band", das den Urheber und sein Werk miteinander verbinden, bleibt auch nach Abtretung der Verwertungsrechte bestehen und gilt in seinem Kern als unübertragbar und nicht abtretbar (vgl. dazu näher Ziff. 4.3). Es kommt auch in einer Reihe weiterer Vorschriften zum Ausdruck, so etwa beim Rückrufsrecht bei gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG); beim Erfordernis der Zustimmung des Urhebers, will der Lizenznehmer das ihm eingeräumte Nutzungsrecht weiterübertragen oder aber einem Dritten ein einfaches, d.h. nichtausschließliches Nutzungsrecht einräumen (§§ 34, 35 UrhG); im Verbot der Änderung des Werktitels, der Urhebernennung sowie des Werkes selbst durch den Nutzungsberechtigten, sofern der Urheber seine Zustimmung dazu nach Treu und Glauben versagen kann (§ 39 UrhG), und schließlich im Änderungsverbot (§ 62 UrhG) sowie im Gebot der Quellenangabe (§ 63 UrhG), wenn das Werk ausnahmsweise aufgrund einer der Schrankenbestimmungen nach §§45 ff UrhG ohne Zustimmung des Urhebers genutzt werden kann.

SEITENANFANG

3.3 Urheber und Leistungsschutzberechtigte

Rechtlich geschützt sind neben den Urhebern weitere natürliche und auch juristische Personen, die eine Tätigkeit im Rahmen der Kulturwirtschaft erbringen (§§ 70 ff UrhG). Diese Tätigkeit ist - wie bei den ausübenden Künstlern - entweder darstellender bzw. interpretierender oder aber - wie insbesondere bei den Herstellern von Tonträgern, den Sendeunternehmen und den Filmproduzenten - kaufmännisch organisatorischer Art. Ebenfalls geschützt sind nach deutschem Recht die Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, die Herausgeber nachgelassener Werke und die Fotografen einfacher Lichtbilder, d.h. die nicht hinreichend original sind, um als Lichtbildwerke geschützt zu werden. Der Schutz dieser sog. Leistungsschutzberechtigten reicht in der Regel nicht ganz so weit wie der umfangreiche Schutz der

Urheber; vor allem ist die Schutzdauer mit zumeist 50 Jahren ab erster Veröffentlichung bzw. ab Herstellung, wenn eine Veröffentlichung innerhalb dieser Zeit unterbleibt, kürzer als die urheberrechtliche Schutzdauer.

Auch diese Leistungsschutzrechte (oder Nachbarrechte) sind zu beachten, wenn es darum geht, die Auswirkungen der digitalen Technologie auf die Verwertung geschützter Werke und Leistungen zu beurteilen. Dabei sind die Interessen der einzelnen Gruppen von Schutzberechtigten zwar häufig, aber durchaus nicht immer gleichgerichtet. Zu Interessenkonflikten kommt es insbesondere im Verhältnis von individuellem Schöpfer bzw. Leistungserbringer und Verleger bzw. Produzent, mögen beide Gruppen gegenüber den Werkverwertern und Endnutzern interessensmäßig auch zumeist zusammenstehen.

© Friedrich Ebert Stiftung | technicalsupport | net edition fes-library | März 1999

4. Das materielle Urheberrecht: Probleme und Anpassungsbedarf

Druck-Ausgabe: Seite 16

Der Produzent Multimedia hat ein neues interaktives Produkt ersonnen. Ehe er damit an den Markt geht, will er - ebenso wie seine Mitarbeiter - natürlich wissen, inwieweit er hierfür rechtlichen Schutz genießt und welche Regeln im Einzelfall auf sein Produkt Anwendung finden. Aufgeschreckt ist er durch Prognosen einiger renommierter Mediengurus, denzufolge das für die analoge Welt geeignete Urheberrecht im digitalen Kontext hoffnungslos unpassend und daher obsolet sei. Als Geschäftsmann wird Produzent Multimedia mit seinem Produkt jedoch erst dann an den Markt gehen, wenn er sicher ist, daß er eine hinreichende Chance hat, seine Investitionen zu amortisieren und den erhofften Gewinn zu erzielen. Das aber setzt voraus, daß er Dritten untersagen kann, sein Produkt ungefragt und ohne Lizenzzahlungen zu übernehmen oder nachzuahmen.

Das Gesetz kennt der technischen Entwicklung entsprechend bislang ausdrücklich nur Sammelwerke, Filmwerke, Datenbanken, Computerprogramme sowie Bild- und Tonträger. Worunter fällt nun das digitale Werk? Welche Rechte haben angestellte Urheber? Dürfen bereits bestehende Werke mit allen zur Verfügung stehenden digitalen Tools auf jede Weise verändert oder gar verfälscht werden? Wie paßt der online und offline-Vertrieb digitaler Werke in die traditionelle Unterscheidung von körperlicher und unkörperlicher Verwertung? Sind Urheber und Produzenten vor allem dagegen geschützt, daß ein Dritter das digitale Produkt ungefragt in einer Datenbank anbietet? Was dürfen private Nutzer mit digital angebotenen Produkten machen? Welcher gesetzliche Spielraum steht Bibliotheken und Informationsbrokern im digitalen Bereich offen? Und wer ist schließlich in der langen Kette der Informationsübermittlung - die vom Content Provider über mehrere Service Provider, über Network Operator und Access Provider bis hin zum Endnutzer reicht?

Es wird des öfteren behauptet, das Urheberrecht bleibe hoffnungslos hinter der sich rasant entwickelnden Technik zurück und werde demnach als Regelungsinstrument in der digitalen Welt schon bald ausgedient haben. [Fn 3: So insbesondere Negroponte, *Being digital*, London 1995, S. 58.]

Diese Prognose erscheint jedoch aus einer Reihe von Gründen wenig wahrscheinlich:

- ⚡ **zum einen hat sich das Urheberrecht in der Vergangenheit technologischen Neuerungen gegen über immer als wandlungs- und anpassungsfähig erwiesen;** dabei hat keine Rolle gespielt, ob die Technologie neue Schutzgegenstände (Photographie, Film, Ton- und Bildtonträger, Computerprogramme und Datenbanken) hervorgebracht oder neue Arten der Verwertung geschützter Werke und Leistungen (durch Tonträger, Radio, Fernsehen, Video, Kabelnetze und Satelliten) ermöglicht hat; der Aufnahme auch von Multimediawerken und der Integration des online Angebots ins Urheberrecht stehen mithin keine grundsätzlichen Hindernisse im Weg;
- ⚡ **zum anderen besteht auch im digitalen Kontext ein Bedürfnis nach einer eigentumsähnlichen Güterordnung, die den Schöpfern Berechtigungen an den von ihnen geschaffenen Geisteschöpfungen garantieren.** Das hängt nicht allein damit zusammen, daß verfassungs- und menschenrechtliche Positionen in gewissem Maß Bestandschutz genießen, sondern vor allem damit, daß das Funktionieren der Marktwirt-

Druck-Ausgabe: Seite 18

schaft. Ausschließlichkeitsrechte an Gütern voraussetzt, deren Produktion Investitionen erfordert. Vereinfacht ausgedrückt: Schöpfer und Produzenten werden investitionsintensive immaterielle

Güter nur dann bereitstellen, wenn sie einen rechtlichen Rahmen vorfinden, der es ihnen ermöglicht, dadurch einen Gewinn zu erzielen oder doch zumindest ihre Investitionen im wirtschaftlichen Wettbewerb zu amortisieren. Das gilt um so mehr, als sich die Schöpfung geschützter Werke vom individuellen Urheber hin zur Urheberrechtsindustrie verlagert. Damit haben letztlich auch die Endnutzer ein langfristiges Interesse an einem effektiven urheberrechtlichen Schutz, mögen ihre kurzfristigen Interessen auch eher auf eine möglichst weitgehende Urheberrechtsfreiheit von Nutzungshandlungen zielen;

≠ schließlich berücksichtigt das Urheberrecht nicht allein die Interessen der Schöpfer, sondern hat vielmehr die Interessen aller Beteiligten - von den Urhebern über die Produzenten (sog. Werkvermittler) bis hin zu den Endnutzern - in sich aufgenommen und bringt sie zu einem angemessenen Ausgleich. So ist insbesondere nicht etwa die Information als solche geschützt, sondern allein die Aufbereitung, d.h. die Formgebung, in der diese Information transportiert wird. Auch insoweit also erscheint das Urheberrecht als das geeignete Instrument, um auch im digitalen Kontext adäquate Regelungen bereitzustellen.

Es besteht folglich kein Bedürfnis, für die Güterzuordnung im digitalen Kontext ein gänzlich neues rechtliches Modell zu entwickeln. Das Urheberrecht wird daher auch in der digitalen Welt als unverzichtbares Instrument kultureller und wirtschaftlicher Steuerung fortbestehen. Freilich ist das geltende Urheberrechtsgesetz und die dahinterstehende Abwägung der Interessen zwischen Schöpfern, Produzenten und (End)Nutzern gegenwärtig noch weitgehend der Fixierung geschützter Werke und Leistungen in analoger Form verhaftet; als Beispiele genannt seien hier nur Begriffe wie "Vervielfältigung" oder „Informationsblätter". Es gilt also, die Lücken, rechtlichen Unsicherheiten und etwaige unangemessene Auswirkungen des gegenwärtigen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) im digitalen Kontext aufzuzeigen und für diesen aktuellen Regelungsbedarf entsprechende Lösungsvorschläge zu entwickeln. [Fn 4: Die nachfolgend unter Ziff. 4.1 - 4.6 sowie in Ziff. 5.1 und 5.3 ausgesprochenen Empfehlungen folgen weitgehend den Ergebnissen, zu denen das von Schricker, Dreier, Katzenberger und v. Lewinski im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz verfaßte Gutachten "Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft" gelangt ist. Die hier unter Ziff. 4.7, 5.2 sowie Ziff. 6 - 8 erörterten Fragen waren vom Auftrag des genannten Gutachtens nicht erfaßt.]

SEITENANFANG

4.1 Schutz des Multimediawerks

Als erstes stellt sich die Frage, welchen urheberrechtlichen Schutz digitale offline und online Medien genießen. Dabei sind zwei Probleme zu unterscheiden: zum einen geht es darum, ob bereits die Digitalisierung analogen Materials allein einen urheberrechtlichen Schutz begründet; zum anderen geht es darum, welchen Schutz das Multimediawerk in der ihm eigenen Kombination der einzelnen Bestandteile genießt.

Was die Digitalisierung angeht, so kommt ein eigenständiger Schutz weder nach bestehendem Recht in Betracht, noch sollte ein solcher Schutz künftig eingeführt werden. Das hat folgenden Grund: von Einzelfällen abgesehen [Fn 5: Zu diesen Ausnahmefällen zählen Digitalisierungen, die mit einer Bearbeitung des digitalisierten Gegenstandes verbunden sind (z.B. Kolorierung; Tonverbesserung), welche nicht rein funktionalen Kriterien folgt, sondern bei denen dem Digitalisierenden kreative Entscheidungsspielräume verbleiben, die auch tatsächlich in kreativer Weise genutzt werden.] ist die bloße Digitalisierung mittels eines Scanners o.ä. lediglich eine Vervielfältigung ohne eigene schöpferische Leistung desjenigen, der diese Vervielfältigung vornimmt; es fehlt dabei an der von § 2 Abs. 2 UrhG vorausgesetzten Originalität. Nach bisheriger Rechtsprechung erhält derjenige, der eine fremde Vorlage bloß kopiert, daran weder ein Urheber- und nicht einmal ein eigenes Leistungsschutzrecht. [Fn 6: Vgl. BGH, GRUR 1990, 669 - Bibelreproduktion.] Wollte man ein solches Recht zuerkennen, so würde dieses Recht überdies neben das Urheberrecht des

ur-

Druck-Ausgabe: Seite 19

sprünglichen Urhebers treten, so daß die Verwertung des digitalisierten Werkes einer weiteren, zusätzlichen Erlaubnis bedürfte. Das aber würde den Verkehr mit digitalen Produkten unnötig erschweren.

Die Digitalisierung allein begründet als solche keinen Schutz zugunsten desjenigen, der analoges Material lediglich digitalisiert.

Die zweite Frage geht dahin, wie digitale offline und online Medien urheberrechtlich zu qualifizieren sind. Von Bedeutung ist das deswegen, weil sich an die jeweilige Einordnung unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen. Um nur einige Beispiele zu nennen: Für Computerprogramme, die in Arbeitsverhältnissen geschaffen werden, gelten andere Regeln als für sonstige Werke, die unter gleichen Umständen geschaffen werden; bei Filmwerken bestehen besondere gesetzliche Vermutungen hinsichtlich der Verwertungsrechte, die die Urheber der einzelnen schöpferischen Beiträge an den Produzenten übertragen haben; der Hersteller von Tonträgern, der Filmhersteller und neuerdings der Datenbankhersteller genießen eigene Rechte, die sonstigen Produzenten nicht zukommen. Erschwert wird eine Einordnung vor allem dadurch, daß die digitale Technologie eine Vielzahl äußerst unterschiedlicher Produktionen zuläßt. Die Palette reicht von der Musik-CD über digitale Lexika und traditionelle Datenbanken bis hin zu interaktiven CD-ROM; in Zukunft mögen weitere Arten von Multimediawerken hinzukommen.

Eine Lösung sollte sich von zwei Überlegungen leiten lassen:

- ≠ zum einen darf der Schutz einzelner Bestandteile einer Multimediaproduktion nicht mit dem Schutz der Multimediaproduktion selbst verwechselt werden; das entspricht bisheriger Urheberrechtstradition [Fn 7: Selbst beim Film, der zur bislang intensivsten Verschmelzung der einzelnen unabhängigen Werke (Textvorlage, Drehbuch, Musik u.a.) und Leistungen (schauspielerische Leistung, Tonträger u.a.) führt, geht das UrhG von der rechtlichen Unabhängigkeit der einzelnen Bestandteile aus, soweit nicht Miturheberschaft vorliegt (§ 8 UrhG).]
- und trägt darüber hinaus dem Bedürfnis der Praxis Rechnung, auch nach Kombination der einzelnen Bestandteile in einem einheitlichen Werk über die einzelnen Beiträge ggf. gesondert verfügen zu können. Eine andere Lösung wäre zwar denkbar, unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Umständen jedoch nicht opportun;
- ≠ zum anderen besteht kein Anlaß, bestehende rechtliche Schutzmöglichkeiten für digitale Produkte ohne Not beiseite zu schieben und durch einen gänzlich neuen Schutz zu ersetzen; das gilt um so mehr, als der Begriff des Multimediawerkes in der Praxis so unscharf ist, daß eine hinreichend genaue Abgrenzung zu anderen Werkarten nicht möglich erscheint.

Für den Schutz von Multimediawerken bedeutet dies: soweit es sich um eine Datenbank i.S.d. EU-Richtlinie handelt, [Fn 8: Nach Art. 1 Abs. 2 der EU - Datenbankrichtlinie (vgl. Ziff. 8.3) ist eine Datenbank "eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind"; wortgleich der Vorschlag zur Umsetzung in einem künftigen § 69h UrhG (Art. 8 IuKDG). - Nach Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie erstreckt sich der Datenbankschutz ausdrücklich nicht auf die "für die Herstellung oder den Betrieb elektronisch zugänglicher Datenbanken verwendeten Computerprogramme".] besteht für das Multimediawerk urheber- und nachbarrechtlicher [Fn 9: Gem. den künftigen §§ 87a ff. UrhG.] Datenbankschutz; soweit es sich um ein Filmwerk oder Videospiel handelt, besteht urheberrechtlicher Schutz als Filmwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG und darüber hinaus zugunsten des Produzenten das Leistungsschutzrecht gem. §§ 94 bzw. 95 UrhG; soweit es sich um

einen reinen Tonträger handelt, ist dessen Hersteller nach § 85 UrhG geschützt. [Fn 10: Digitale Bild- und Tonträger unterfallen schon jetzt der gesetzlichen Definition in § 16 Abs. 2 UrhG ("Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen"); allerdings sollte das im Zuge einer künftigen Anpassung des Urheberrechts nochmals ausdrücklich klargestellt werden, vor allem um auch Einzelbilder zu erfassen.]

Schließlich sind Sammelwerke, die nicht der Datenbankdefinition unterfallen, nach § 4 UrhG urheberrechtlich geschützt; insoweit besteht jedoch kein eigenes Leistungsschutzrecht.

Da gegenwärtig nicht ganz klar ist, inwieweit sämtliche, insbesondere auch interaktive Multimediawerke einer der soeben genannten Werk-

Druck-Ausgabe: Seite 20

arten unterfallen, sollte gesetzlich klargestellt werden, daß ein Werk auch aus der Kombination bzw. Verschmelzung von Werken bestehen kann. Damit würde sichergestellt, daß die Schutzvoraussetzungen nicht separat, sondern in bezug auf das Multimediawerk als Ganzes geprüft würden. Auf diese Weise ließe sich die für viele Multimediawerke gerade charakteristische Interaktivität schützen, immer vorausgesetzt, daß sie hinreichende Originalität aufweist. Ob es daneben noch eines weiteren, nachbarrechtlichen Schutzes für die Hersteller nichtoriginaler Multimediaproduktionen bedarf, sei insbesondere angesichts des umfassenden nachbarrechtlichen Schutzes für die Hersteller von Datenbanken einstweilen dahingestellt.

Zunächst sollte klargestellt werden, daß auch Datenträger der Definition der Bild- und Tonträger unterfallen.

Darüber hinaus wird eine gesetzliche Klarstellung dahingehend empfohlen, daß ein Werk auch aus der Kombination bzw. Verschmelzung von Werken bestehen kann; dadurch würde gesichert, daß die Schutzvoraussetzungen nicht separat, sondern in bezug auf das Multimediawerk als Ganzes geprüft würden. Eine Gleichstellung aller Multimediawerke mit der bestehenden Kategorie der Filmwerke ist dagegen nicht angezeigt; ohnehin wird eine analoge Anwendung der Übertragungsvermutungen der für Filmwerke geltenden §§ 88, 89 UrhG auf Multimediawerke nicht befürwortet. [Fn 11: Vgl. nachfolgend Ziff. 5.1.]

Ein weiteres Problem besteht schließlich in der Anfälligkeit digitaler Produkte nicht nur gegenüber der vollständigen sondern auch gegenüber der Kopie nur von Teilen. Nach bisheriger Auffassung ist die unautorisierte Übernahme von Teilen nur dann eine Urheberrechtsverletzung, wenn der betreffende Teil selbst schutzfähig ist. Dies folgt aus der Schutzintention des Urheberrechts, nicht allzu kleine Teile zu schützen, damit die Schöpfung neuer Werke nicht über Gebühr behindert wird. Deshalb sollte es auch künftig dabei bleiben, daß Schutz gegen die Übernahme nichtoriginaler Teile allenfalls durch die Nachbarrechte (vgl. Ziff. 4.6) oder aber durch das Wettbewerbsrecht (UWG) gewährt wird.

SEITENANFANG

4.2 Rechtsinhaberschaft

Es wird oft geltend gemacht, die Vielzahl der Urheber der zur Produktion digitaler Offline und Online Medien benötigten Werke erschwere den vollständigen Erwerb der Rechte in einem Maß, daß es mitunter unmöglich sei, das geplante Produkt überhaupt herzustellen. Folglich wird die Vereinfachung des Rechteerwerbs gefordert, deren radikalste Form die Konzentration aller Rechte von Anbeginn an nicht bei den Urhebern sondern beim Produzenten des digitalen Produkts selbst wäre.

Aber abgesehen davon, daß eine solche Lösung bei Werken, die zunächst unabhängig von ihrer späteren Verwendung in einem digitalen Produkt geschaffen werden, dessen Produzenten gar nichts nützen würde, stehen einer solchen radikalen Lösung auch grundsätzliche Bedenken entgegen. Denn nach deutschem Urheberrecht ist Urheber grundsätzlich der Schöpfer des Werkes (§ 7 UrhG). Das gilt selbst dann, wenn das Werk im Rahmen eines Arbeits- (§ 43 UrhG) und erst recht, wenn es im Rahmen eines Auftragsverhältnisses geschaffen worden ist. Selbst bei Werken, in die wie bei Filmwerken eine Vielzahl schöpferischer Beiträge eingehen, hat sich der Gesetzgeber bewußt für die Urheberschaft der Schöpfer der einzelnen Beiträge entschieden. Insoweit ist die Zuordnung der originären Urheberschaft auch weitgehend durch internationale Konventionen (RBÜ; TRIPS) vorgegeben; vor allem aber würden solche Werke kaum bereitgestellt werden, wenn ihren Schöpfern keine rechtliche Grundlage für die Verwertung zur Verfügung stünde.

Um im Einzelfall den Rechtsverkehr zu erleichtern, hat der Gesetzgeber also nicht etwa mit einer ursprünglichen Urheberschaft des Produzenten reagiert, sondern Vermutungen der Rechtseinräumung geschaffen (§§ 43, 69b sowie 88 und 89 UrhG für Werke bzw. Computerprogramme in Arbeitsverhältnissen und für Filmwerke). Da § 43 UrhG ganz allgemein für in Arbeitsverhältnissen ge-

Druck-Ausgabe: Seite 21

schaffenen Werke und damit auch für Multimediawerke gilt, stellt sich hier allein die Frage, inwieweit die inhaltlich über § 43 UrhG hinausgehenden Übertragungsvermutungen der §§ 69b, sowie 88 und 89 UrhG auch für digitale Produkte zur Anwendung kommen sollten. Die Frage ist im Ergebnis jedoch zu verneinen. § 69b UrhG, demzufolge bei im Arbeitsverhältnis geschaffenen Computerprogrammen vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden vertraglichen Regelung alle Verwertungsrechte auf den Arbeitgeber übergehen (und nicht nur, wie nach § 43 UrhG diejenigen Rechte, deren der Arbeitgeber nach dem Zweck des Arbeitsverhältnisses bedarf), und der auf die EG-Computerprogrammrichtlinie zurückgeht, findet bereits in der EU-Datenbankrichtlinie keine Entsprechung. [Fn 12: Vgl. nachfolgend Ziff. 8.3.]

Dafür, daß das deutsche Recht insoweit von der europäischen Lösung abweicht, besteht kein Anlaß. Aber auch eine Anwendung der filmrechtlichen Übertragungsvermutungen der §§ 88, 89 UrhG zugunsten aller Multimediawerke [Fn 13: Ohnehin gelten die §§ 88, 89 UrhG schon jetzt für diejenigen Multimediawerke, die als Filmwerke zu qualifizieren sind.] erscheint nicht angezeigt. Denn das setzte zum einen voraus, daß sich Multimediawerke hinreichend präzise umschreiben ließen; das aber erscheint nicht möglich (vgl. Ziff. 4.1). Zum anderen setzen die §§ 88, 89 UrhG ohnehin vertragliche Vereinbarungen zwischen Urheber und Produzenten voraus, in dessen Rahmen sich der Produzent die entsprechenden Rechte dann auch ausdrücklich einräumen lassen kann.

Im Ergebnis wird also eine Änderung der ersten Urheberschaft ebensowenig empfohlen wie eine Ausdehnung bestehender Übertragungsvermutungen. Statt dessen sollte den berechtigten Interessen der Werkverwerter durch eine praktische Erleichterung des Rechteerwerbs (vgl. Ziff. 5.3) und den Interessen rechtmäßiger Nutzer digitaler Werke durch eine entsprechende Schrankenbestimmung in Parallele zu § 69d Abs. 1 UrhG (vgl. Ziff. 4.5) entsprochen werden.

SEITENANFANG

4.3 Urheberpersönlichkeitsrechte

Die digitale Technologie ermöglicht dem Nutzer, das geschützte Werk auf nahezu jede beliebige Weise zu verändern, zu bearbeiten, zu entstellen, zu teilen und mit anderen Werken oder Werkteilen zu

kombinieren und den Namen des Urhebers zu entfernen. Angesichts dieses Kontrollverlustes erscheint eine Stärkung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse [Fn 14: Vgl. zu deren Inhalt oben Ziff. 2.2.] eher angebracht [Fn 15: Aus diesem Grunde könnte eine Streichung von § 93 UrhG erwogen werden, der das Recht auf Werkintegrität im Bereich der Filmproduktion überaus restriktiv einengt.]

als deren - oft mit dem Hinweis, das Recht könne sich den technischen Möglichkeiten nicht in den Weg stellen, begründete - Schwächung oder gar Streichung.

Dennoch wird eine Änderung bestehender urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, im digitalen Kontext aus folgenden Gründen nicht empfohlen:

- ≠ das **Recht auf Werkintegrität** setzt schon vom Gesetzeswortlaut her (Gefahr der Beeinträchtigung „berechtigter Interessen“) eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles unter Einschluß der gegenläufigen Interessen des Werkverwerter oder -nutzers voraus; es greift daher erst bei Eingriffen einer gewissen Schwere. Darüber hinaus liegt das Problem eines effektiven Schutzes gegen unzulässige Eingriffe in die Werkintegrität weniger in einem zu geringen rechtlichen Schutz als vielmehr in der praktischen Kontrollmöglichkeit begründet;
- ≠ für das **Namensnennungsrecht** gewährleistet die Rechtsprechung ebenfalls eine hinreichende Flexibilität. Ohnehin dürfte die Namensnennung im digitalen Kontext in Zukunft weniger Problemen begegnen als im analogen Bereich, lassen sich doch die Namen selbst einer großen Zahl von Urhebern vergleichsweise problemlos in digitale Datensätze integrieren. Hinzu kommt, daß auch die Produzenten selbst künftig ein größeres Interesse an korrekter Nennung ihres eigenen, aber auch der Namen der betreffenden Urheber haben werden;

Druck-Ausgabe: Seite 22

- ≠ auch hinsichtlich **sonstiger** urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse besteht derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das gilt etwa für das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Zugangs- (§ 25 UrhG) und die Rückrufsrechte wegen gewandelter Überzeugung und wegen Nichtausübung (§§ 41, 42 UrhG). Deren mit den hohen Kosten der Kinoproduktion gerechtfertigter Ausschluß für Filmwerke und Laufbilder (§ 90 UrhG) bedarf keiner Ausdehnung auf Multimediawerke; denn bei letzteren läßt sich ein Teil, dessen Nutzungsrechte zurückgerufen worden sind, meist problemlos entfernen.

Das Hauptproblem des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutzes im digitalen Kontext besteht vielmehr darin, daß bislang nicht abschließend geklärt ist, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang über urheberrechtliche Befugnisse vertraglich bindend disponiert werden kann. Auf der einen Seite ist das Urheberrecht im ganzen ebenso unübertragbar wie auch das Urheberpersönlichkeitsrecht oder einzelne seiner Befugnisse (vgl. § 29 UrhG); auf der anderen Seite sind Änderungsvereinbarungen dennoch grundsätzlich zulässig (vgl. § 39 Abs. 1 UrhG) und der Urheber kann sich gegen über seinem Lizenznehmer Änderungen nur im Rahmen von Treu und Glauben widersetzen

(§ 39 Abs. 2 UrhG). Im Schrifttum wird zumeist versucht, die Grenzlinie um einen unverzichtbaren Kern zu ziehen, über den der Urheber, selbst wenn er es wollte, nicht disponieren können soll. Ähnlich urteilt hinsichtlich des Namensnennungsrechts auch die Rechtsprechung, die Vereinbarungen bis zum sog. unverzichtbaren Kern zuläßt, der dann allerdings nicht näher definiert wird. [Fn 16: Vgl. BGH, GRUR 1995, 671 - Namensnennungsrecht des Architekten.]

Umgekehrt nimmt die Rechtsprechung selbst stillschweigende Abreden an, wenn diese nur der Verkehrssitte der jeweiligen Branche entsprechen. Dieser rechtliche Zustand gefährdet jedoch in erheblichem Umfang die Rechts- und Planungssicherheit der Werkverwerter; dem Urheber ist die Möglichkeit der Selbstbestimmung selbst dort genommen, wo er von vorneherein die Tragweite seiner

Disposition erkennen kann.

Es wird daher empfohlen, die Voraussetzungen von Rechtsgeschäften über die Gestattung von Werkänderungen und sonstiger Beeinträchtigungen ideeller Belange ausdrücklich zu regeln. Zulässig sein sollten einzelne, konkret umschriebene Eingriffe selbst einschneidender Natur. Nach wie vor unzulässig bleiben sollten dagegen pauschale Vereinbarungen. Gesetzlicher Vermutungen bedarf es nach der hier vorgeschlagenen Lösung dagegen ebenso wenig wie einer inhaltlichen Änderung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse.

SEITENANFANG

4.4 Verwertungsrechte der Urheber

Eines der Hauptprobleme des Urheberrechts im digitalen Kontext betrifft die Einordnung von Nutzungshandlungen in das System der bisherigen Verwertungsrechte der §§ 15 ff. UrhG. Hier schwimmt zunächst die im Gesetz so klar angelegte Unterscheidung zwischen der Werkwiedergabe in **körperlicher** und derjenigen in **unkörperlicher** Form. Hinzu kommt noch, daß Übermittlungshandlungen, die rechtlich eher den unkörperlichen Werknutzungen angehören, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht selten eher der Verwertung in körperlicher Form vergleichbar sind. Aber auch innerhalb der unkörperlichen Werkwiedergabe ist das online Zugänglichmachen geschützter Werke [Fn 17: Zu den Sonderproblemen verwandter Schutzrechte vgl. nachfolgend Ziff. 4.6 und zur Unterscheidung von Werken und Leistungen oben Ziff. 3.3.] nicht leicht einzuordnen (Sendung oder sonstige öffentliche Wiedergabe?).

Hinsichtlich des **Vervielfältigungsrechts** (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) als der Hauptform des Rechts der körperlichen Werknutzung besteht folgendes Problem: bei der digitalen Werknutzung fallen eine Reihe von Vervielfältigungen an, die rein technischer Natur sind (Zwischenspeicherungen, computerinterne Vervielfältigungen), die als solche also keine eigenständige neue Nutzungsmöglichkeit eröffnen. Anders als

Druck-Ausgabe: Seite 23

die Nutzung von Werken in analoger Form (das Lesen eines Buches, das Betrachten eines Films usw.) erfordert die Nutzung eines digitalen Werkes darüber eine Vielzahl von Vervielfältigungen, die dem Urheber unter Anwendung des geltenden Gesetzeswortlauts vorbehalten sind. Demgegenüber haben die Urheber und Rechteinhaber gerade aufgrund der leichten Kopieranfälligkeit im Hinblick auf digitale Datensätze, die sie Dritten zugänglich gemacht haben, ein erhöhtes Kontrollbedürfnis. [Fn 18: Das gilt zumindest in dem Maß, in dem sich der Zugang zu digitalen Werken und insbesondere deren Weiterverwertung noch nicht durch technische Mechanismen kontrollieren lassen; vgl. Ziff. 6.]

Es wird hier vorgeschlagen, dem Kontrollbedürfnis der Rechteinhaber durch eine umfassende Anwendung des Verbreitungsrechts zu begegnen, dem lediglich die bloß technischen Vervielfältigungshandlungen nicht unterfallen sollen; dies steht im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des BGH zu den Computerprogrammen. [Fn 19: Vgl. BGH, GRUR 1991, 449, 453 - Betriebssystem: "... zu beachten..., daß bei der Benutzung von Computerprogrammen rein technisch verschiedene tatsächliche Vervielfältigungsvorgänge anfallen können, die nicht uneingeschränkt vom Vervielfältigungsrecht nach §16 UrhG erfaßt werden".]

Auch einer Einbeziehung des Anzeigens geschützter Werke am Bildschirm in den Vervielfältigungsbegriff des § 16 Abs. 1 UrhG bedarf es wohl nicht, wird doch mit dem nachfolgend vorgeschlagenen Recht, geschützte Werke dem zeitversetzten Zugriff bereit zu halten, auch der

Übermittlungsakt erfaßt. Im übrigen soll den legitimen Interessen der Werknutzer durch eine entsprechende Schrankenbestimmung Rechnung getragen werden (vgl. Ziff. 4.5). Im Ergebnis ergibt sich für eine Anpassung des Vervielfältigungsrechts damit folgendes:

Sowohl die Digitalisierung, als auch die Einspeicherung, die Abspeicherung und der Ausdruck geschützter Werke stellen nach geltendem Recht einen jeweils eigenständigen Akt der Vervielfältigung dar. Einer Anpassung von § 16 Abs. 1 UrhG bedarf es insofern nicht (das gleiche gilt für § 23 UrhG im Hinblick auf Bearbeitungen).

Dagegen sollte in § 16 Abs. 1 UrhG - in Parallele zu § 69c Nr. 1 UrhG sowie Art. 5 Buchst. a der Datenbankrichtlinie - für alle Werke in digitaler Form klargestellt werden, daß auch deren vorübergehende Vervielfältigung dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht unterfällt; rein technische Vervielfältigungshandlungen sollten dem Vervielfältigungsrecht dagegen nicht unterfallen.

Was die unkörperliche Werkübermittlung anbelangt, ist unstreitig, daß das **Bereithalten zum Abruf durch Mitglieder der Öffentlichkeit** den Urhebern und Rechteinhabern vorbehalten bleiben soll. Auseinander gehen die Ansichten nur darüber, ob dies durch die Anwendung des Verbreitungsrechts, durch das Senderecht oder durch ein sonstiges, bislang unbenanntes Recht der unkörperlichen Werkwiedergabe geschehen soll. Der Streit hat vor allem zwei Ursachen: zum einen steht nicht allen Leistungsschutzberechtigten ein umfassendes Recht der öffentlichen Wiedergabe zu; insbesondere ausübende Künstler und Tonträgerhersteller haben bei der Sendung von Tonträgern nur einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Zum anderen besteht in der Praxis ein Bedürfnis, traditionelle Rundfunksendungen auch künftig rechtlich vom digitalen online Angebot unterscheiden zu können. Schließlich erscheinen manche der online Übermittlungshandlungen der bisherigen Verbreitung körperlicher Werkexemplare wirtschaftlich vergleichbar (z.B. Vergleichbarkeit von Video-on-Demand zum Verkauf und zur Vermietung von Video-Kassetten), so daß insoweit mitunter die Anwendung des Verbreitungsrechts vorgeschlagen wird.

Berücksichtigt man jedoch, daß das online Angebot seiner Natur nach den unkörperlichen Werknutzungen zuzurechnen ist, trägt man dem bisherigen Schutzdefizit im Bereich des nachbarrechtlichen Schutzes durch dessen Anhebung Rechnung (vgl. dazu Ziff. 4.6), und unterscheidet man schließlich auch künftig das Recht des digitalen online Angebots vom traditionellen Rundfunk, so ergibt sich die Lösung für eine künftige Anpassung des UrhG zwangsläufig von selbst wie folgt:

Druck-Ausgabe: Seite 24

Das Recht, geschützte Werke im Wege digitaler Netzwerke dem zeitversetzten (interaktiven) Zugriff bereit zu halten, sollte weder im Wege einer analogen Anwendung des Rechts der körperlichen Verbreitung noch unter Heranziehung des Vermiet- und/oder des Verleihrechts gewährt werden.

Empfohlen wird vielmehr, ein solches Recht als Unterfall des Rechts der unkörperlichen Wiedergabe in einer gesonderten Ziffer des §15 Abs. 2 UrhG zu nennen; damit wäre es sowohl vom Senderecht (§ 20 UrhG) als auch von den Rechten der Wahrnehmbarmachung mit technischen Mitteln (§§ 19 Abs. 3 und 4 sowie 21 und 22 UrhG) unterschieden. Dieses Recht könnte als "Recht der unkörperlichen Übertragung", als "Recht des unkörperlichen Angebots" oder kurz als "Übertragungsrecht" bezeichnet werden. Inhaltlich wäre dieses Recht in Übereinstimmung mit Art. 8 WCT sowie Art. 10 und 14 WPPT [Fn 20: Zu WCT und WPPT vgl. näher nachfolgend Ziff. 8. 2.] zu umschreiben als "das Recht, geschützte Werke dem drahtlosen oder

drahtgebundenen Zugriff durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten".

Darüber hinaus wird eine Neufassung des Öffentlichkeitsbegriffs in § 15 Abs. 3 UrhG für alle Arten der öffentlichen Werkwiedergabe empfohlen, die folgenden Wortlaut haben könnte: "Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine oder für mehrere Personen erfolgt, die der Öffentlichkeit angehören. Eine Öffentlichkeit ist nicht gegeben, wenn zwischen der oder den Personen und dem Veranstalter persönliche Beziehungen bestehen".

Wann die einzelne Person bzw. die mehreren Personen im Einzelfall einer Öffentlichkeit angehören, kann nach wie vor der Rechtsprechung zur Klärung überlassen bleiben.

SEITENANFANG

4.5 Schranken des Urheberrechts

Die Schranken des Urheberrechts dienen der Feinabstimmung der dem Urheber vorbehaltenen ausschließlichen Rechte. Sie bringen die Belange der Urheber mit den schutzwürdigen Interessen der Verwerter, der Endnutzer und der Allgemeinheit insbesondere an der Informationsfreiheit und der Freiheit des geistigen Schaffens zum Ausgleich. Als Ausnahmen der

Ausschließlichkeitsrechte sind die bestehenden Schrankenbestimmungen grundsätzlich eng auszulegen. De lege ferenda steht dem Gesetzgeber grundsätzlich zwar ein weiterer Spielraum zur Verfügung, doch hat sich die jeweilige Güterabwägung insbesondere an dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. [Fn 21: Das folgt vor allem aus dem verfassungsrechtlichen Schutz des Urheberrechts als Eigentum i.S.v. Art. 14 Abs. 1 GG; vgl. nur BVerfGE 31, 229, 239 - Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfGE 49, 382, 392 - Kirchenmusik]

Dazu stehen mit der Zwangslizenz, über die sog Verwertungsgesellschaftenpflichtigkeit und die gesetzliche Lizenz [Fn 22: Vgl. zu den Unterschieden nachfolgend Ziff. 5.1.] bis hin zur gänzlichen Erlaubnis- und Vergütungsfreiheit - mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, die ein abgestuftes Vorgehen ermöglichen

Auch hinsichtlich der Schrankenbestimmungen wird eine evolutive Anpassung der bestehenden Schrankenbestimmungen in den §§ 45 ff. UrhG empfohlen. Dabei lassen sich die vorgeschlagenen Anpassungen von dem Grundsatz leiten, daß die Ausschließlichkeitsrechte so wenig wie möglich und so weit wie nötig einzuschränken sind, um im digitalen Umfeld einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen aller Beteiligten herbeizuführen. Demnach ist der gegenwärtige Gesetzeswortlaut in dreierlei Hinsicht zu überprüfen:

- ≤ zum einen ist er dort zu erweitern, wo er nicht ausreicht, um den mit der betreffenden Schranke bislang verfolgten Zweck im digitalen Kontext zu erfüllen;
- ≤ zum anderen ist er dort einzuschränken wo er die digitale Verwertung zwar erfaßt, die Interessen der Rechteinhaber damit aber über Gebühr beeinträchtigt würden;
- ≤ und schließlich ist zu prüfen, inwieweit angesichts der Besonderheiten digitaler Werkverwertung zugunsten der Nutzer zusätzliche

Druck-Ausgabe: Seite 25

Ausnahmebestimmungen zu schaffen sind, für die im Rahmen der Verwertung in rein analoger Form bislang noch kein Anlaß bestand.

Eine Durchsicht der Schrankenbestimmungen ergibt danach folgendes Bild:

Keiner Anpassung bedürfen folgende Schrankenbestimmungen:

- ⚡ § 45 UrhG (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit);
- ⚡ § 47 UrhG (Schulfunksendungen);
- ⚡ § 51 UrhG (Zitate);
- ⚡ § 55 Abs. 1 UrhG (Vervielfältigung Sendeunternehmen);
- ⚡ § 57 UrhG (Unwesentliches Beiwerk);
- ⚡ § 62 Abs. 1, 2 und 4 UrhG sowie § 63 UrhG (Quellenangabe).

Das gilt auch für die Vergütungsansprüche für das Vermieten und Verleihen gem. § 27 Abs. 1 und 2 UrhG.

Dagegen erscheinen folgende Klarstellungen, Änderungen, Anpassungen und Streichungen angezeigt:

- ⚡ § 46 UrhG (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch) könnte dem Zweck der Vorschrift entsprechend auf die zustimmungsfreie Aufnahme von Multimediawerken geringen Umfangs ebenso erweitert werden wie um die Übermittlung privilegierter Sammlungen im Wege des digitalen online Angebots;
- ⚡ § 48 UrhG (öffentliche Reden) sollte zum einen auch auf Reden über Tagesfragen erweitert werden, die der Öffentlichkeit online zugänglich gemacht werden, und deren Verbreitung könnte zum anderen unter den dortigen Einschränkungen auch mittels Datenträgern zugelassen werden. Klarstellend sollte darüber hinaus die Ausnahme nach Abs. 2 auf die öffentliche Wiedergabe erweitert werden;
- ⚡ bei § 49 UrhG sollte zum einen der Kreis zustimmungsfrei übernehmbaren Artikel, Kommentare, Nachrichten und Tagesneuigkeiten in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 auch auf online angebotene Meinungsäußerungen erweitert werden. Problemlos können zum anderen die übernehmenden Medien um digitale offline Medien erweitert werden; hinsichtlich der Übernahme in digitalen online Medien erscheint eine Ausdehnung der Privilegierung auf die interne Verwendung zum eigenen Gebrauch angemessen;
- ⚡ § 50 UrhG (Bild- und Tonberichterstattung) sollte im Bereich der unkörperlichen Werknutzung durch die Streichung der Zusätze "Bild- und Ton" auf jegliche Art der Berichterstattung ausgedehnt werden. Zugleich sollte nicht nur die Berichterstattung "durch Funk und Film" sondern generell jede Berichterstattung im Wege der öffentlichen Wiedergabe - also unter Einschluß der online Berichterstattung - privilegiert werden;
- ⚡ in § 52 Abs. 1 UrhG (öffentliche Wiedergabe) sollte die öffentliche Wiedergabe von Werken im Wege des online Angebots von der Privilegierung ausgenommen werden; in § 52 Abs. 3 UrhG (öffentliche Wiedergaben) sollte die Beschränkung der Privilegierung bestimmter öffentlicher Wiedergaben auf die öffentliche Wiedergabe im Wege des online Angebots ausgedehnt und ggf. die öffentliche Wiedergabe von Werken zu rein privaten Zwecken im Wege des online Angebots vom Urheberrecht freigestellt werden;
- ⚡ in § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 UrhG sollte klargestellt werden, daß die digitale Vervielfältigung, d.h. die Herstellung eines digitalen Vervielfältigungsstücks zum privaten und zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch freigestellt wird und daß auch die Aufnahme in ein digitales Archiv zum privaten sowie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch im gebotenen Umfang zustimmungsfrei zulässig ist, wenn hierfür ein eigenes Werkexemplar verwandt wird. Zulässig sein sollte insoweit nur die eigene Herstellung, nicht das Herstellenlassen. Ansonsten sollte die digitale Vervielfältigung - auch im Hinblick auf die Verpflichtung in TRIPS, einen

Schutz zu gewähren, der die normale Verwertung des Werkes und die berechtigten Interessen des Urhebers nicht beeinträchtigt - von § 53 UrhG ausgenommen werden. Im Interesse des Bibliotheks- und Dokumentationswesens könnte erwogen werden, das Ausschließlichkeitsrecht dann, wenn Mandatsver-

Druck-Ausgabe: Seite 26

träge auf freiwilliger Grundlage nicht zustande kommen, verwertungsgesellschaftenpflichtig zu machen;

- ⚡ in §§ 54 Abs. 1 und 54a Abs. 1 UrhG sollte klargestellt werden, daß eine Abgabe auch für leere, beispielbare digitale Speichermedien sowie für Geräte geschuldet wird, bei denen die Herstellung digitaler Kopien im Rahmen des § 53 UrhG zu erwarten ist;
- ⚡ in § 54d Abs. 1 UrhG sollte die Bezugnahme auf die in der Anlage bestimmten Sätze gestrichen werden;
- ⚡ § 55 Abs. 2 UrhG (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen) sollte entweder ganz oder doch zumindest in bezug auf die Archivierung nach § 55 Abs. 1 UrhG zulässig hergestellter digitaler Aufzeichnungen gestrichen werden;
- ⚡ § 56 UrhG (Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe) sollte - wenn nicht auf Geräte zur digitalen Datenverarbeitung schlechthin, so doch zumindest - auf Geräte erstreckt werden, die zum Abruf von online Angeboten geeignet sind;
- ⚡ in § 58 UrhG (Katalogbilder) sollte zum einen sowohl die Beschränkung auf Werke der bildenden Künste als auch diejenige der Aufnahme in Verzeichnissen gestrichen werden. Zum anderen sollte auch die öffentliche Wiedergabe im Wege des online Angebots zustimmungsfrei zulässig sein. Im Gegenzug könnte den Urhebern dann ein verwertungsgesellschaftenpflichtiger Vergütungsanspruch gewährt werden;
- ⚡ § 59 UrhG (Werke an öffentlichen Plätzen) sollte auch auf die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des freien Straßenbildes mittels Multimediawerken erstreckt werden;
- ⚡ § 60 UrhG (Bildnisse) sollte zugunsten der dort Privilegierten auf das digitale online Angebot - nicht jedoch auf die Sendung gem. § 20 UrhG - erweitert werden;
- ⚡ § 61 UrhG (Zwangslizenz zugunsten der Tonträgerhersteller) sollte auch hinsichtlich digitaler Tonträger abgeschafft werden;
- ⚡ § 62 Abs. 3 UrhG (Änderungsverbot) sollte über die dort genannten Fälle hinaus ganz allgemein jede Änderung zulassen, die das zur körperlichen wie zur unkörperlichen Verwertung angewendete Verfahren mit sich bringt, sofern berechnete Interessen des Urhebers dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- ⚡ darüber hinaus könnte die Abwendungsbefugnis nach § 101 Abs. 1 UrhG auf Fälle verschuldeter Verletzung erweitert werden, bei denen der Verletzer den Verletzten trotz aller zuvor unternommener zumutbarer Anstrengungen nicht hat ausfindig machen können und in denen er ggf. vor Beginn der Verwertung eine angemessene Vergütung hinterlegt hat;
- ⚡ schließlich sollten in Parallele zu § 69d Abs. 1 UrhG künftig diejenigen Vervielfältigungshandlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen, die für die bestimmungsgemäße Benutzung geschützter Werke in digitaler Form durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind.

SEITENANFANG

Nicht nur Urheber, sondern auch die Inhaber verwandter Schutzrechte [Fn 23: Vgl. zu diesen oben Ziff. 3.3.] **bedürfen eines angemessenen Schutzes zur Kontrolle der Verwertung ihrer Leistungen in digitaler Form.**

Gegenüber dem Urheberrecht bestehen dabei zwei Besonderheiten: zum einen ist der persönlichkeitsrechtliche Schutz der ausübenden Künstler bislang nur rudimentär ausgestaltet, so daß ausübende Künstler kein eigenständiges Namensnennungsrecht haben und darüber hinaus einer Veränderung ihrer Darbietungen zumindest durch einen berechtigten Nutzer weitgehend schutzlos gegenüberstehen. Zum anderen kommt ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern anders als den Urhebern kein umfassendes Recht der öffentlichen Wiedergabe zu; vor allem steht ihnen im Fall der Sendung von Handelsträgern im Rundfunk nur ein Vergütungsanspruch zu. Beim online Angebot ihrer Leistungen stünde den ausübenden Künstlern und den Sendeunternehmen daher allenfalls dieser Vergütungsanspruch zu, wenn sie nicht gänzlich schutzlos bleiben, da das online Angebot nach der hier vertretenen Ansicht keine Sendung i.S.v. § 20 UrhG darstellt. [Fn 24: Vgl. in diesem Abschnitt Ziff. 4.4.]

Druck-Ausgabe: Seite 27

Die Einführung eines **Namensnennungs-** und eines **Änderungsrechts** für ausübende Künstler ist inzwischen bereits aufgrund des Ende 1996 im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ausgehandelten Vertrages angezeigt; [Fn 25: Art. 5 des WIPO Vertrages über die Darbietungen und die Tonträger (WPPT); vgl. Ziff. 8.2.] auf eine entsprechende ausdrückliche Empfehlung kann hier daher verzichtet werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Schaffung eines **ausschließlichen** Rechts für ausübende Künstler und die Hersteller von Tonträgern hinsichtlich des Zugänglichmachens ihrer Leistungen in On-demand-Diensten. [Fn 26: Art. 10 und 14 WPPT.]

Dieses Recht entspricht dem hier für Urheber vorgeschlagenen Recht; [Fn 27: Vgl. oben in diesem Abschnitt Ziff. 4.4.]

es sollte daher über ausübende Künstler und Tonträgerhersteller hinaus **allen** Leistungsschutzberechtigten zukommen, die von deutschen UrhG geschützt werden.

Dieses Recht wäre unabhängig vom bisherigen Senderecht, so daß es im Bereich des Rundfunks bei der bisherigen Regelung der bloßen Vergütungspflicht bei der Nutzung von Handelsträgern verbleiben könnte. Gleichwohl empfiehlt sich eine gesonderte Regelung für sog. **digitale Spartensender (Mehrkanaldienste)**; diese sind zwar noch Rundfunk in dem Sinn, daß die Programmabfolge vom Sendeunternehmen vorgegeben wird; aufgrund des digitalen Sendesignals, von Erkennungskodierungen und der hohen thematischen Spezialisierung können die Nutzer die empfangenen Signale jedoch in einer Weise nutzen, die der Nutzung von Tonträgern nicht unähnlich ist. Da der Vertrieb geschützter Leistungen von Tonträgern dem Ausschließlichkeitsrecht der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller unterliegt, erscheint die Einführung eines entsprechenden Ausschließlichkeitsrechts auch für die Nutzung geschützter Leistungen in Mehrkanaldiensten angezeigt.

Eine letzte Frage geht hier dahin, ob verwandte Schutzrechte nur gegen eine Übernahme der Leistung insgesamt oder aber auch gegen die Übernahme nur einzelner **Teile** schützt. Gegen einen solchen Teileschutz wird zumeist eingewandt, der Schutz durch die verwandten Schutzrechte könne nicht weiter reichen als der des Urheberrechts. [Fn 28: Vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, GRUR Int. 1992, 390 - Tonträgersampling.]

Die Übernahme selbst kleinster Teile (insbesondere einzelner charakteristischer Töne) kann jedoch sehr wohl wirtschaftlich so interessant sein, daß sich der Übernehmende entsprechende eigene Aufwendung erspart, indem er vom fremden Investitionsaufwand profitiert. Das Schrifttum ist sich in dieser Frage

weder über das geltende Recht noch über den wünschenswerten Umfang des Schutzes einig.

Nach der hier empfohlenen Lösung sollte ein Teileschutz doch zumindest dort gewährt werden, wo die Übernahme von Teilen die Verwertungsmöglichkeiten der gesamten Leistung schmälern; dies erscheint insbesondere bei ausübenden Künstlern der Fall, und bei den Schöpfern einfacher Lichtbilder sowie bei Tonträger- und Filmherstellern, sofern bei letzteren nicht lediglich ganz kleine Teile übernommen werden.

In Übereinstimmung mit dem neuen WIPO-Vertrag (WPPT) sollte ausübenden Künstlern ein Namensnennungsrecht und ein umfassender Entstehungsschutz gewährt werden.

Über den WPPT hinausgehend sollten darüber hinaus nicht nur ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern, sondern alle nach dem deutschem UrhG geschützten Leistungsschutzberechtigten - ebenso wie schon die Urheber - ein ausschließliches Recht des online Zugänglichmachens ihrer Leistungen erhalten.

Ein ausschließliches Recht sollte ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern auch hinsichtlich digitaler sog. Mehrkanaldienste gewährt werden; beim traditionellen Rundfunk kann es dagegen bei der bisherigen Vergütungsregelung verbleiben.

Schließlich wird eine ausdrückliche Erwähnung des Schutzes gegen die Übernahme von Teilen empfohlen, welche die wirtschaftliche

Druck-Ausgabe: Seite 28

Verwertung der Leistungen beeinträchtigt, aus denen die Teile übernommen worden sind.

SEITENANFANG

4.7 Haftung für Urheberrechtsverletzungen

Schließlich ist für diejenigen, die an der digitalen Übermittlung geschützter Werke und Leistungen beteiligt sind, von großer Bedeutung, wer von ihnen - und unter welchen Voraussetzungen - für eventuelle Urheberrechtsverletzungen haftet. Nur dann, wenn das Risiko, auf Schadensersatz und/oder Unterlassung in Anspruch genommen zu werden, für die Beteiligten kalkulierbar ist, werden sie die nötigen Investitionen tätigen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, daß es den einzelnen Beteiligten je nach ihrer jeweiligen Tätigkeit (Bereitstellung des Inhalts, Betreiben eines Servers, Betreiben eines Netzdienstes, Bereitstellung von Kommunikationsleitungen, Ermöglichung des Zugangs usw.) in unterschiedlichem Maß rechtlich und technisch möglich und zumutbar ist, den Inhalt, mit dem sie zu tun haben, auch tatsächlich zu kontrollieren.

Nach dem deutschen UrhG haftet wegen Verletzung fremder Urheberrechte, wer in die gesetzlich umschriebenen Ausschließlichkeitsbefugnisse des Urhebers eingreift. Das ist derjenige, der selbst den Tatbestand verwirklicht oder aber hierzu anstiftet oder Beihilfe leistet. [Fn 29: Dazu ist Vorsatz hinsichtlich der Haupttat erforderlich.]

Nach der Rechtsprechung verletzt das Vervielfältigungsrecht auch derjenige, der zwar nicht selbst vervielfältigt, dazu einem anderen aber den Auftrag erteilt. [Fn 30: BGH, GRUR 1994, 363 - Holzhandelsprogramm.]

Handelt der Betreffende schuldhaft, so haftet er auf Schadensersatz; die Haftung auf Unterlassung und Beseitigung besteht dagegen auch ohne Verschulden.

Im geltenden Urheberrecht sind bereits die typischen Vorbereitungs- und Beihilfehandlungen zumeist als eigenständige Verletzungstatbestände ausgestaltet (z.B. die Einfuhr und das Anbieten als eigenständige Eingriffe in das Verbreitungsrecht). Insofern haftet wegen Urheberrechtsverletzung, wer ein geschütztes Werk bzw. eine geschützte Leistung ohne Erlaubnis auf einem Server speichert, und wer Werke und Leistungen einem Dritten online anbietet. **Problematisch erscheint hier im online Bereich allein die Haftung auf Schadensersatz bei Verschulden, die ja nicht nur bei Vorsatz, sondern bereits bei selbst leichter Fahrlässigkeit greift.** In der Praxis bestehen hier erhebliche Schwierigkeiten, Verletzungen festzustellen, die von Dritten initiiert worden sind. Dem dürfte man jedoch durch entsprechende Anforderungen an die im Verkehr zu beachtende Sorgfalt begegnen können. Will man darauf nicht vertrauen, so wäre eine Haftungserleichterung nach dem Muster des sog. Presseprivilegs im Wettbewerbsrecht [Fn 31: § 13 Abs. 6 UWG; danach haften Redakteure, Verleger, Drucker und Verbreiter periodischer Schriftwerke nur dann auf Schadensersatz, wenn sie wußten, daß die von ihnen gemachten Angaben irreführend waren.] für diejenigen in Erwägung zu ziehen, die lediglich mit der Übermittlung urheberrechtsverletzender Inhalte befaßt sind. Keinesfalls aber sollte die Haftung gänzlich (also selbst für vorsätzliche Verletzungen) ausgeschlossen werden. [Fn 32: So aber offensichtlich der gegenwärtig vorgeschlagene § 5 Abs. 2 und 3 des Teledienstgesetzes (TDG; Art. 1 IuKDG).]

Fraglich kann die Haftung hingegen dort sein, wo der Betreffende, wie etwa der Netzbetreiber, der Access-Provider [Fn 33: Vgl. zur Abgrenzung der urheberrechtlichen Weitersendetätigkeit von urheberrechtsfreien Empfangs- und Weiterleitertätigkeiten im analogen Bereich BGH, GRUR 1994, 45, 46 - Verteileranlagen: danach greift in das Senderecht nicht ein, wer sich darauf "beschränkt, . . . Sendungen durch Antenne oder durch Kabel zu empfangen und dann weiterzuleiten".] und vermutlich derjenige, der Dritten lediglich Speicherkapazität zur Verfügung stellt, selbst nicht in ein fremdes Urheberrecht eingreift. [Fn 34: Das kam bislang dort vor, wo der Störer Gerätschaften zur Verfügung stellte, die von Dritten zu Urheberrechtsverletzungen benutzt werden bzw. benutzt werden konnten; vgl. zur früheren Technik den Fall der Herstellung und des Vertriebs von Tonbandgeräten bzw. von Tonbändern, BGH GRUR 1964, 94 - Tonbandgeräte - Händler; BGH GRUR 1965, 686 - Magnettonband II.] Insofern kommt allenfalls eine Haftung auf Unterlassen und ggf. Beseitigung als sog. mittelbarer Störer in Betracht. [Fn 35: Auch eine Bereicherungshaftung nach §§ 812 ff. BGB dürfte insoweit ausscheiden, hat der Betreffende doch gerade nicht selbst in eine fremde Rechtsposition eingegriffen..]

Druck-Ausgabe: Seite 29

Diese besteht nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen (§ 1004 BGB) dann, wenn den Betreffenden eine Pflicht zum Unterlassen bzw. zur Beseitigung trifft und wenn ihm die konkrete Handlung technisch möglich, rechtlich erlaubt und unter Abwägung aller Umstände zumutbar ist. Eine sondergesetzliche Regelung enthält hier bislang allein der aufgrund der EG-Computerprogrammrichtlinie von 1991 eingeführte § 69f Abs. 2 UrhG (Anspruch auf Vernichtung unerlaubter Umgehungsmittel für Programmsperren auch gegenüber dem bloßen Besitzer).

Überträgt man diese Grundsätze auf die digitale online Übermittlung geschützter Werke und Leistungen, so gelangt man zu dem Schluß, daß angesichts der technischen Unmöglichkeit einer Überwachung aller Kommunikationsvorgänge im Netz sowie angesichts des rechtlichen Schutzes der Kommunikationsinhalte zumindest für Netzbetreiber und Access-Provider **keine Überwachungspflicht** besteht; allenfalls bei Kenntnis von wiederholten Verletzung nicht geringer Schwere dürfte sie eine - auch dann vermutlich nur stichprobenartige - Überwachungspflicht treffen. [Fn 36: So zum Parallelfall des Zurverfügungstellens terrestrischer Sendeanlagen für die Verbreitung von Sendungen Dritter durch die seinerzeitige Deutsche Bundespost, Schrickler, Urheberrechtliche Probleme des Kabelrundfunks, 1986, S. 24. - Zumeist wird eine allgemeine Kontrollpflicht und damit eine Störerhaftung für Access-Provider und erst recht für Netzbetreiber jedoch gänzlich abgelehnt; vgl. z.B. Rüter, jur - pc 1992, 1812, 1820; Marly, jur - pc 1992, 1442, 1443, unter Hinweis auf die Ausführungen in BGH, NJW 1976, 799 zur Störerhaftung des Alleimimporteurs einer ausländischen Zeitschrift, die unwahre Behauptungen enthielt. Zur Haftung insbesondere von Service-Providern vgl. Spindler, ZUM

1996, 533.]

Dagegen mag es einem Netzbetreiber im Einzelfall durchaus zuzumuten sein, eine **einzelne** ihm bekannte oder etwa durch einstweilige Verfügung richterlich festgestellte drohende **Urheberrechtsverletzung zu unterbinden**; das gilt um so mehr in den Fällen, in denen dies die einzige Möglichkeit ist, einer Urheberrechtsverletzung zu begegnen, deren wahrer Urheber nicht oder nicht rechtzeitig an der Verletzung gehindert werden kann (sog. Subsidiarität der Haftung des mittelbaren Störers). Da es sich hier immer um Fälle handelt, die typischerweise nur in jedem Einzelfall anhand einer Abwägung aller Umstände entschieden werden können, erscheint eine nähere Umschreibung im Gesetz nicht empfehlenswert; das gilt um so mehr, als bislang keinerlei Gerichtsentscheidungen bekannt geworden sind, die hier zu unannehmbaren Ergebnissen geführt hätten.

In technischer Hinsicht ist in Zukunft vor allem darauf hinzuwirken, daß rechtsverletzende Inhalte besser als bisher identifiziert und Rechtsverletzungen besser als bisher unterbunden können, ohne daß dabei verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte beeinträchtigt werden.

Die gegenwärtigen allgemeinen Haftungsgrundsätze erscheinen auch im digitalen Kontext als angemessen. Angesichts des allgemeinen Kontrollverlusts der Rechteinhaber ist eine Verringerung der Haftung nicht angezeigt; vor allem sollte weder die Haftung auf Schadensersatz bei vorsätzlicher Rechtsverletzung noch die Unterlassungshaftung bei einzelnen Rechtsverletzungen beseitigt werden. Ins Auge gefaßt werden könnte jedoch ein Ausschluß der Schadensersatzhaftung für nur leichte Fahrlässigkeit derjenigen Personen, die lediglich mit der Übermittlung urheberrechtsverletzender Inhalte befaßt sind.

Druck-Ausgabe: Seite 29

Druck-Ausgabe: Seite 30 = Leerseite

5. Urhebervertragsrecht

Druck-Ausgabe: Seite 31

Produzent Multimedia ein neues Produkt erdnen, das auf phantastische Weise mehrere hundert Texte, Bilder, Bildsequenzen und Musikteile einer Vielzahl berhmter Urheber vereinen soll. Sein Rechtsberater erklrt ihm, da er zunchst jeden einzelnen Urheber ausfindig machen und mit ihm ber jeden Bestandteil einen eigenen Vertrag schlieen mu; ist der Urheber verstorben, mu er sich mit dessen Erben auseinandersetzen. Das gleiche gelte auch dann, wenn man auf frhere eigene analoge Produktionen zurckgreifen wolle; denn nach deutschem Urheberrecht habe Produzent Multimedia die Rechte zur digitalen Verwertung bei Altproduktionen selbst dann nicht erwerben knnen, wenn ihm in den frheren Vertrgen ausdrcklich alle Rechte bertragen worden sind. Auch hier msse man also nochmals alle Urheber und Rechteinhaber einzeln konsultieren.

Selbst wenn es schlielich gelnge, von allen Urhebern die Zustimmung zu erhalten, stehe angesichts der Vielzahl der Urheber doch zu befurchten, da die insgesamt zu zahlenden Lizenzgebhren so teuer wrden, da sich das geplante Produkt gar nicht mehr in genugender Stckzahl verkaufen lasse und man mithin auf die Produktion gnzlich verzichten msse. Auch der Produzent selbst hat noch keine rechte Vorstellung, wie er sich am besten vertraglich gegen eine unerlaubte Weiterverwendung seines knftigen Produktes absichern kann und was eigentlich der angemessenen Preis fr die Verwertung etwa einer geschtzten Filmsequenz in seinem Multimediaprodukt wre; soll er einen Pauschalpreis vereinbaren, oder einen Prozentsatz vom Nettoladenpreis der verkauften CD-ROM? Wie wre die Lizenzgebhr zu berechnen, wenn das Produkt online angeboten werden soll?

Probleme bereiten Digitalisierung und Vernetzung auch im Urhebervertragsrecht. Im Vordergrund steht die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 31 ff. UrhG). **Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit die digitale Verwertung eine neue unbekannte Nutzungsart i.S.v. § 31 Abs. 4 UrhG darstellt;** wenn ja, so ist zu berlegen, wie die daraus folgende Konsequenz der Pflicht zur Nachlizenzierung angemessen abgemildert werden kann (5.1). Im gewissem Ma kann dem technischen Kontrollverlust in der Praxis auch durch eine entsprechende Vertragsgestaltung begegnet werden (5.2); schlielich ist zu berlegen, durch welche Arten der kollektiven, gemeinschaftlichen und zentralisierten Rechtevergabe dem Bedrfnis der Nutzer nach einem mglichst einfachen und reibungslosen Rechteerwerb Rechnung getragen werden kann (5.3).

SEITENANFANG

5.1 Materielles Urhebervertragsrecht

Zum einen bedrfen die Anbieter digitaler offline wie digitaler online Medien der Rechte an einer bislang ungekannten Vielzahl einzelner Schutzgegenstnde. Hier stellt sich die Frage, ob der Rechteerwerb insoweit nicht vereinfacht werden sollte. Zum anderen sind nach der urheberschtzenden Vorschrift des § 31 Abs. 4 UrhG jegliche Verpflichtungen und Verfgungen nichtig, die in bezug auf solche Nutzungsarten getroffen worden sind, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt waren.

Zur Vereinfachung des Rechteerwerbs hlt das Urheberrecht grundsatzlich die Modelle der gesetzlichen und der Zwangslizenz sowie der Verwertungsgesellschaftenpflicht des Ausschliechkeitsrechts bereit. Der Unterschied besteht in der Intensitt der Einschrnkung des

Druck-Ausgabe: Seite 32

Abb. 4:

Multimediaprodukte und ihre Bestandteile

Ausschliechkeitsrechts: whrend die Nutzung dem Nutzer bei der gesetzlichen Lizenz bereits durch das Gesetz selbst gestattet ist, er also mit der Nutzung sofort beginnen kann und die Vergütung erst spater zahlen mu, mu er im Fall einer Zwangslizenz dagegen erst die Zustimmung des Urhebers einholen, die dieser allerdings zu erteilen verpflichtet ist. Bei der Verwertungsgesellschaftenpflicht schliechlich das Ausschliechkeitsrecht nicht mehr vom einzelnen Urheber selbst ausgebt, sondern kann zwingend nur noch von Verwertungsgesellschaften ausgebt werden. [Fn 37: So die von der EU - Richtlinie Satellit und Kabel vorgegebene Lsung fr die Ausschliechkeitsrechte der zeitgleichen, unvernderten Kabelweiterleitung auslndischer Rundfunkprogramme.]

Von derartigen Einschrnkungen der Rechte der Urheber sollte angesichts ihres Ausnahmeharakters auch knftig nur zurckhaltend Gebrauch gemacht werden. Ohnehin verbietet schon das geltende internationale Recht (RBÜ; TRIPS) gesetzliche oder Zwangslizenzen in anderen Bereichen als beim Rundfunk und zur Herstellung von Tonragnern. [Fn 38: Auch nach deutschem Verfassungsrecht liee sich eine ubermssige Beschneidung bestehender Rechte wohl nur schwer rechtfertigen.]

Auch wenn sich die Bedrfnisse der Hersteller von Multimediaerzeugnissen damit nicht abdecken lassen, erscheint die Einfuhrung solcher unfreiwilliger Lizenzen zur Lsung von Problemen des Erwerbs digitaler Rechte nicht angezeigt. Das gilt ebenso in bezug auf eine eventuelle Erstreckung der filmrechtlichen bertragungsvermutungen der §§ 88 und 89 UrhG; auch ihre Ausdehnung auf online und online angebotene Multimediaerwerke wird nicht empfohlen. Zwar wrde der Erwerb der Rechte sicherlich erleichtert, doch wrden derartige Erleichterungen den damit fr die Rechteinhaber verbundenen Kontrollverlust letzten

Druck-Ausgabe: Seite 33

Endes nicht aufwiegen knnen. Hinzu kommt, da Produzenten im digitalen Bereich auf fremde Werke und Leistungen zwar gerne erleichtert Zugriff nehmen wrden, da sie zugleich jedoch ihre eigenen, daraus entstehenden Produkte nicht einem gleichermaen erleichterten Zugriff durch Dritte preisgeben mchten. Die Lsung der Fragen des Rechteerwerbs sind vielmehr auf technische und administrative Weise, insbesondere durch die Einrichtung sog. Clearing-Stellen zu lsen (vgl. Ziff. 5.3).

Das zweite vertragsrechtliche Hauptproblem im Bereich der digitalen Verwertung besteht darin, da nach der urheberschtzenden Vorschrift des § 31 Abs. 4 UrhG Verfgungen und selbst Verpflichtungen ber solche Nutzungsarten unwirksam sind, die bei Abschlu des Vertrages noch nicht bekannt waren. Das gilt nach der Rechtsprechung immer dann, wenn es sich um eine in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht abgrenzbare neue Nutzungsart handelt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mglicherweise zwar bereits bekannt war, deren wirtschaftliche Tragweite der Urheber zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht absch tzen konnte. [Fn 39: Es sei denn, der Urheber hat das Risiko der knftigen Entwicklung ganz bewu in Kauf genommen; BGH, NJW 1995, 1296 - Videozweitauswertung III. § 31 Abs. 4 UrhG gilt darber hinaus auch im Verhltnis zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften, zumindest soweit der Urheber seine Rechte freiwillig bertrgt; vgl. BGH GRUR 1986, 62, 65 - GEMA-Vermutung] Mit anderen Worten: wenn § 31 Abs. 4 UrhG eingreift, liegen die digitalen Rechte selbst dann noch immer bei den Urhebern, wenn diese den Verwertern in den seinerzeitigen Vertrgen alle Rechte haben bertragen wollen; mithin m uBte in diesen Fllen nachlizenzieren werden. [Fn 40: So hchststrichterlich bislang entschieden fr die Verwertung alter Filme im Fernsehen (BGH GRUR 1982, 727, 730 - Altverttge: 1939 nicht mehr neu) und durch Video, BGH GRUR 1991, 133 - Videozweitauswertung: 1968 noch nicht bekannt].]

Technisch l sst sich die Verwertung in digitaler Form problemlos von den bisherigen Arten der Verwertung in analoger Form unterscheiden. **Für die Anwendung des § 31 Abs. 4 UrhG kommt es**

damit entscheidend auf die wirtschaftliche Unterscheidbarkeit sowie auf das Datum an, ab dem die Nutzungsart bekannt war.

Nach der hier vertretenen Ansicht wäre wohl zu differenzieren:

- ≪ geht es nur darum, daß lediglich innerhalb eines Produktionsvorganges analoge Bearbeitungsschritte durch digitale ersetzt werden, um ein nach wie vor analoges Produkt zu erzeugen, so wird man in wirtschaftlicher Hinsicht kaum von einer unterschiedlichen Nutzungsart sprechen können; [Fn 41: Wie hier M. Schwarz, in: Becker/Dreier, S. 111. - A.A. jedoch offenbar Maaßen, ZUM 1992, 338, 349, der bereits die digitale Bilderfassung als neue selbständige Nutzungsart i.S.v. § 31 Abs. 4 UrhG ansieht.]
- ≪ gleiches gilt auch dann, wenn lediglich analoge durch digitale Sendesignale ersetzt werden; denn dadurch wird weder der Kreis der Radio- und Fernsehnutzer notwendig erhöht noch Art und Ausmaß der Nutzung entscheidend verändert; [Fn 42: So jetzt BGH, NJW 1997, 320 - Klimbim.]
- ≪ dagegen geht die Literatur zu Recht überwiegend davon aus, daß die digitale Verwendung etwa zunächst nur für Printmedien lizenzierten Materials auf CD-ROM ebenso wie die Einspeicherung und das Angebot in Form allgemein zugänglicher online Datenbanken nicht nur in technischer sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine neue Nutzungsart darstellt.

Näher zu klären bliebe noch die Frage, ab wann die digitale Nutzung als bekannt anzusehen ist. Die bislang einzige hierzu bekannte Gerichtsentscheidung hat § 31 Abs. 4 UrhG auf die Übernahme von Musik auf digitale Datenträger (DCC, MD, DAT und insbesondere CD) angewandt und die Nutzung 1971 als technisch noch nicht bekannt erachtet. [Fn 43: OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 420.] Den Zeitpunkt des Bekanntwerdens wird man schließlich - auch wenn hier im Einzelfall zu differenzieren ist (die Musik-CD war früher bekannt als die CD-ROM, diese vermutlich wiederum erst später als online-

Druck-Ausgabe: Seite 34

Datenbanken) - ungefähr zu Beginn der 90er Jahre ansetzen können. [Fn 44: Maaßen, ZUM 1992, 338, 349 sieht 1988 als entscheidendes Datum für die Bekanntheit der digitalen Bilderfassung an.]

Die Pflicht zur Nachlizenzierung digitaler Rechte in allen Fällen, in denen § 31 Abs. 4 UrhG zur Anwendung kommt, erweist sich in der Praxis jedoch als nahezu unüberwindbares Hindernis für die Vermarktung digitaler Produkte, wenn es dabei um eine unüberschaubare Vielzahl nachzulizenzierender Rechte geht. Das ist etwa bei der Neuherausgabe zurückliegender Zeitschriftenjahrgänge der Fall, bei enzyklopädischen Werken, aber auch bei den Archiven von Zeitungen und von Sendeunternehmen. Um den informationspolitisch wünschenswerten digitalen Zugang hier nicht zu versperren, erscheint in bezug auf diese Rechte die Einführung einer allgemeinen Verwertungsgesellschaftenpflicht erwägenswert. Der bisherige Produzent müßte die digitalen Rechte dann nicht mehr von jedem einzelnen Urheber (bzw. von dessen Erben) erwerben, sondern könnte sie insgesamt von den Verwertungsgesellschaften erhalten; zugleich müßte er nicht mehr befürchten, daß seine digitale Auswertung durch einzelne Außenseiter gestört wird. Aber auch aus der Sicht der Urheber hätte eine solche Lösung Vorteile; sie müßten sich nicht mehr individuell um die Nachlizenzierung der für sie häufig nicht übermäßig wertvollen Rechte kümmern, sondern hätten in den Verwertungsgesellschaften einen starken Repräsentanten, der die Rechte für sie verhandelte. Die genauen Voraussetzungen einer solchen Verwertungsgesellschaftenpflicht müßten freilich noch näher untersucht werden. Vor allem müßte sichergestellt sein, daß allein der ursprüngliche Produzent (Verleger, Sendeunternehmen) und nicht jeder beliebige Dritte die Rechte von der Verwertungsgesellschaft übernehmen könnte.

Die Einführung neuer gesetzlicher oder Zwangslizenzen zur Erleichterung des Erwerbs der zur Herstellung von offline Multimediaerzeugnissen sowie von online Datenbanken benötigten Rechte wird nicht empfohlen.

Dagegen wird angeregt, die bislang aufgrund von § 31 Abs. 4 UrhG beim Urheber verbliebenen digitalen Rechte in bestimmten Einzelfällen (etwa zur Herausgabe zurückliegender Zeitschriftenjahrgänge auf CD-ROM oder zur digitalen Erschließung bislang analoger Archivmaterials) künftig nur noch durch Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen.

SEITENANFANG

5.2 Vertragspraxis

In der Vertragspraxis sind sog. Altverträge (d.h. Verträge, die in der Vergangenheit geschlossen worden sind) von neuen Verträgen zu unterscheiden.

Bei Altverträgen, die vor den in Ziff. 5.1 genannten Zeitpunkten geschlossen worden sind, besteht das soeben beschriebene Problem, daß die Rechte der digitalen Verwertung selbst dann nicht auf den Lizenznehmer übergegangen sind, wenn die Parteien einen umfassenden Rechteübergang beabsichtigt haben. Dagegen sind nach dem für § 31 Abs. 4 UrhG maßgeblichen Zeitpunkt geschlossene Verträge, die die digitale Verwertung nicht ausdrücklich erwähnen, nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen (das gleiche gilt dann, wenn die Rechtsprechung § 31 Abs. 4 UrhG wider Erwarten doch nicht anwenden sollte). Dabei kommt der Grundsatz der sog. Zweckübertragungsregel zum Zuge, der besagt, daß der Urheber grundsätzlich alle Rechte hat übertragen wollen, die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, so wie er umgekehrt alle diejenigen Rechte für sich zurückbehält, deren Übertragung auf den Lizenznehmer es zur Erfüllung des Vertragszwecks nicht bedarf [Fn 45: Vgl. § 31 Abs. 5 UrhG. Eine ähnliche Regelung gilt gem. § 43 UrhG auch für Arbeitsverhältnisse; bei der Anwendung von § 43 UrhG bleibt es nach der EU - Datenbankrichtlinie auch für Datenbanken. Dagegen enthält § 69b UrhG in Umsetzung der EU - Computerprogrammrichtlinie für Computerprogramme, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen worden sind, dagegen eine weitergehende Sonderregelung.] .

Die Bestimmung des Vertragszwecks hängt u.a. entscheidend davon ab, in welchem Umfang die Parteien eine Verwertung beabsich-

Druck-Ausgabe: Seite 35

tigt haben und welche Arten von Verwertung der Lizenznehmer im Rahmen seines Geschäftsbetriebes bisher vorgenommen hat. Wer als Urheber das Vielfältigkeitsrecht etwa einem Multimediaunternehmen übertragen hat, der hat damit sicherlich der digitalen Verwertung zugestimmt; wer dagegen mit einem Verleger kontrahiert hat, dessen Tätigkeit sich bislang auf die Herausgabe von Gedichtbändchen beschränkt hat, der dürfte die digitale Verwertung mit der Einräumung des Vielfältigkeitsrechts damit im Zweifel nicht gestattet haben.

Um derartige Zweifel von vornherein gar nicht erst aufkommen zu lassen, ist es für **neue Verträge** dringend anzuraten (und die Praxis folgt diesem Rat weitgehend schon jetzt), Vertragsklauseln aufzunehmen, welche die Rechte hinsichtlich der Verwertung geschützter Werke und Leistungen in digitaler Form in offline und in online Medien ausdrücklich regeln. Für die inhaltliche Ausgestaltung derartiger Klauseln lassen sich angesichts der Vielfalt betroffener Werke und der unterschiedlichen Art ihrer Verwertung allerdings keine allgemeinverbindlichen Ratschläge geben. Möglich ist, alle digitalen Rechte sogleich bei Vertragsschluß auszuhandeln, und hierfür entweder keine oder aber eine gesonderte

Vergütung vorzusehen, die wie bisher auch in einer Pauschalzahl und oder aber in einer prozentualen Beteiligung bestehen kann. Sind sich die Parteien noch nicht sicher, ob der Lizenznehmer tatsächlich die Rechte zur digitalen Verwertung benötigen wird, so können sie eine Pflicht zur nachträglichen Einräumung oder zumindest zum nachträglichen Verhandeln in gutem Glauben vereinbaren.

Schwierigkeiten bereitet in der Praxis vor allem festzustellen, welche Vergütung für die digitalen Rechte angemessen ist und anhand welcher Kriterien (Zahl der angeschlossenen Terminals, der Nutzer, der Bildschirmaufrufe oder der Ausdrücke u.a.) die Vergütung ermittelt werden soll.

Hier kann man sich zunächst mit zeitlich befristeten Vergütungsregeln oder gar Rechteübertragungen behelfen; allerdings sollte dann eine Regelung nicht fehlen, die festlegt, wie die zuvor getätigten Aufwendungen im Fall einer Vertragsbeendigung abzugelten sind. In jedem Fall dürften die Schöpfer der Inhalte im digitalen Bereich letztlich jedoch weit weniger verdienen als bislang im analogen Bereich; das hängt mit den vergleichsweise niedrigen Endverkaufspreisen insbesondere digitaler offline Medien ebenso zusammen wie mit der weit größeren Anzahl an einer Produktion beteiligter Schöpfer, die sich in die Vergütung teilen müssen.

SEITENANFANG

5.3 Clearing-Stellen und gemeinschaftliche Rechteverwaltung

Die Nutzung geschützten Materials wird im digitalen Umfeld mehr noch als bisher zu einem **Massengeschäft**. Selbst zur Herstellung einer einzigen CD-ROM bedarf es in der Regel des Erwerbs einer Vielzahl einzelner Rechte; das gilt in noch größerem Maß für online Datenbanken. [Fn 46: Zum Problem der weitgehend unkontrollierbaren privaten Massennutzung vgl. bereits oben Ziff. 4.5.]

Damit stellt sich die Frage, welche Strukturen geeignet und imstande sind, die Bedürfnisse der Nachfrager nach möglichst problemloser und kostengünstiger Lizenzierung zu befriedigen, ohne die Interessen der Urheber nach einer möglichst individuellen Verwertung über Gebühr zu beeinträchtigen.

In derartigen Fällen, in denen es für einen einzelnen Urheber angesichts der massenhaften Nutzung seiner Werke bislang nicht möglich oder zumindest nicht praktisch war, die Rechte selbst wahrzunehmen, hat er seine Rechte einer **Verwertungsgesellschaft** übertragen, die sie dann in seinem Auftrag den Nutzern gegenüber zusammen mit den Rechten anderer Urheber kollektiv wahrgenommen haben. [Fn 47: Dabei handelt es sich im wesentlichen um sog. Zweitverwertungsrechte, d.h. um Rechte, die nicht der Erstverwertung zuzurechnen sind, sondern die nur wirtschaftliche nachgeordnete Arten der Verwertung betreffen und/oder die die Urheber - wie etwa Kabelweitersenderechte - selbst nicht individuell wahrnehmen können.]

Darüber hinaus können die meisten der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach dem UrhG allein durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden (dazu zählen vor allem die Kopierabgabe und die Verleihantieme). Als faktische, rechtlich anerkannte Monopole unterliegen die Verwertungsgesellschaften aufgrund einer eigenständigen Gesetzgebung einem Abschlußzwang (§ 11

Druck-Ausgabe: Seite 36

WahrnG), d.h., sie können keinem Nutzer, der die von ihnen selbst aufgestellten Tarife bezahlt oder doch zumindest hinterlegt, [Fn 48: Die Tarife werden im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 13 WahrnG). Mit Vereinigungen von Nutzern sind die Verwertungsgesellschaften gesetzlich zum Abschluß von Gesamtverträgen verpflichtet (§ 12 WahrnG). Hält der Nutzer die geforderten Tarife für zu hoch und kommt eine Einigung nicht zustande, so kann er, sofern er die geforderte Vergütung nur hinterlegt, gleichwohl mit der Nutzung beginnen; ehe bindend die Gerichte entscheiden, ist der Streit vor die Schiedsstelle beim Deutschen Patentamt (DPA) zu bringen, die auf eine gütliche Einigung hinwirkt (§§ 14, 16 WahrnG).] die Nutzungserlaubnis verweigern. Aus diesem Grund ist auch eine Vergabe exklusiver Rechte nicht möglich, und schließlich haben die Rechteinhaber bei den in Verwertungsgesellschaften eingebrachten Rechten weitgehend die Kontrolle über die Festsetzung der

Tarife verloren. Im digitalen Kontext bietet sich diese Art der Rechtevergabe durch Verwertungsgesellschaften also dort an, wo die Rechteinhaber die Kontrolle über einzelne Werke nicht unbedingt behalten möchten, wo die einzelnen Werke untereinander in hohem Maße substituierbar erscheinen, oder wo es sich um einen auch wirtschaftlich überschaubaren Bereich der Werkverwertung handelt (z.B. Rechte an kleinen Werkteilen; erschienene Sprachwerke und Beiträge zu Zeitschriften zur Nutzung in sog. Inhouse-Kommunikationssystemen u.a.).

Um darüber hinaus dem Bedürfnis der Rechteinhaber nach größerer Kontrolle ebenso zu entsprechen wie dem Bedürfnis der Nutzer (insbesondere der Multimediaproduzenten) nach einem vereinfachten Rechteerwerb, wie ihn auch die EU-Kommission in ihrem Grünbuch favorisiert, [Fn 49: Vgl. zum Grünbuch der EU (S. 69 ff.) nachfolgend Ziff. 8.3.] haben die Verwertungsgesellschaften inzwischen das Modell einer sog. **Clearingstelle Multimedia (CMMV)** entworfen. [Fn 50: Vgl. dazu Kreile/Becker, GEMA - Jahrbuch 1995/1996, S. 68, 90ff. (abrufbar unter <http://www.gema.de/publik/jahr96/mm.html>). Weitere Informationen sind unter <http://www.gema.de/aktuell/cmmv.html> erhältlich. Vorbilder der deutschen CMMV waren das britische CLARCS (Copyright Licensing Agency's Rapid Clearing System) sowie das U.S. - amerikanische CCC (Copyright Clearing Center), deren Tätigkeit allerdings auf die Erteilung der Erlaubnis zur analogen Fotokopie beschränkt ist. - Ein der deutschen CMMV vergleichbares Projekt ist jedoch in Frankreich unter dem Namen SESAM geplant.]

Danach sollen alle Verwertungsgesellschaften in einer gemeinsamen Organisation zusammenarbeiten, die für die Nutzer der gemeinsame Ansprechpartner in Sachen digitaler Rechte sein soll (sog. one-stop shop). In einer ersten Phase wird sich die CMMV zunächst auf eine Rolle als Informationsvermittler beschränken. [Fn 51: Eine Informationsdatenbank mit Namen und Adressen von Fotografen und Bildrechtsinhabern will in Deutschland etwa auch das private, von der EU geförderte Projekt EISS der Bildagenturen aufbauen.]

Anfragen nach Rechteinhabern und Lizenzbedingungen hinsichtlich der einzelnen nachgefragten geschützten Werke soll die CMMV entweder aus ihrem eigenen Repertoire beantworten oder an die jeweiligen Berechtigten weiterleiten und den Nachfragenden die entsprechenden Informationen übermitteln. Die Rechte selbst erteilen könnte die CMMV dagegen allerdings erst in einem geplanten zweiten Stadium; das setzte jedoch voraus, daß die Rechteinhaber - die dann immerhin noch selbst die Nutzungsbedingungen und vor allem die Höhe der geforderten Vergütung festsetzen könnten - die CMMV über die Verwertungsgesellschaften zu einer derartigen direkten Rechtevergabe ausdrücklich ermächtigen.

Diesem zweiten Schritt stehen augenblicklich jedoch noch eine Reihe von Hindernissen entgegen. Zum einen dürften die meisten Verwertungsgesellschaften aufgrund von § 31 Abs. 4 UrhG [Fn 52: Vgl. dazu oben Ziff. 5.1.] gegenwärtig wenn überhaupt, so allenfalls nur in sehr beschränktem Umfang digitale Rechte innehaben. Selbst soweit die neueren Wahrnehmungsverträge ausdrücklich auf digitale Rechte Bezug nehmen, haben die Rechteinhaber den Verwertungsgesellschaften hier zum anderen Rechte bislang nur äußerst zögerlich übertragen. Angesichts der rechtlichen und vor allem der wirtschaftlichen Unsicherheiten hinsichtlich der digitalen Werkverwertung sind die Rechteinhaber augenblicklich kaum bereit, die Kontrolle über ihre Rechte aus der Hand zu geben. Im Bereich der von der GEMA verwalteten Musikrechte besteht darüber hinaus das Problem, daß sich die Urheber und Rechteinhaber bereits in früheren Wahrnehmungsverträgen das sog. Synchronisationsrecht (d.h. das Recht, Mu-

Druck-Ausgabe: Seite 37

sik mit anderen Werkarten zu verbinden) vorbehalten haben, so daß sie die Verwendung von Musik in digitalen Produktionen nach wie vor selbst kontrollieren können, sofern sie dies im Einzelfall wünschen. Schließlich wäre die Festlegung standardisierter Nutzungsbedingungen außerhalb des WahrnG (welche die künftige Tätigkeit der CMMV auf der geplanten zweiten Stufe sicherlich erleichtern würden) kartellrechtlich nicht unproblematisch.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: alle beteiligten Kreise sind aufgerufen, Lösungen zu entwickeln und praktisch umzusetzen, die zu einem möglichst reibungslosen und dennoch allseits befriedigenden Rechtsverkehr beitragen. Eine besondere Rolle dürfte dabei der sog. gemeinsamen Rechtevergabe (Clearing-Stellen) zukommen.

Abb. 5:

Funktionsweise der Clearingstelle Multimedia der Verwertungsgesellschaften (CMMV)

Druck-Ausgabe: Seite 38 = Leerseite

© Friedrich Ebert Stiftung | technical support | net edition fes-library | März 1999

6. Technische Schutzmöglichkeiten

Druck-Ausgabe: Seite 39

Produzent Multimedia bietet sein Produkt zum Abruf in einem Netzwerk an. Wenn er keine Zugangssperre und auch sonst keine Verschlüsselung einbaut, kann sich jedermann auf der ganzen Welt das Produkt frei herunterladen, es nach Belieben benutzen, in ein eigenes Produkt einbauen und es wiederum weltweit über ein Netzwerk anbieten und dem Produzenten Multimedia somit Konkurrenz machen. Wie also kann die Technik dem Produzenten Multimedia helfen, sowohl den Zugang als auch die weitere Verwendung seines geschützten Produktes nach Möglichkeit zu kontrollieren?

Jede technische Schutzmaßnahme läßt sich wiederum durch technische Mittel umgehen. Es ist nur eine Frage der Zeit und des Verhältnisses, in dem der Aufwand, der zur Umgehung betrieben werden muß, zum Wert des entschlüsselten Inhalts steht. Was nützen da die schönsten Zugangssperren und Sicherungsvorkehrungen, wenn der Anbieter nichts dagegen unternehmen kann, daß findige Unternehmer - die bislang häufig auf den Verkauf gefälschter Telefonkarten oder illegaler Dekoder für verschlüsselte Satellitenprogramme spezialisiert waren - ungestraft Geräte zur Umgehung anbieten und verkaufen dürfen?

Will man dem Kontrollverlust entgegenwirken, der für geschützte Werke und Leistungen in digitalen Netzen eintritt, so ist das rechtliche Instrumentarium allein nicht ausreichend. Die Lösung des technischen Kontrollverlustes ist vielmehr zu einem nicht geringen Teil in der Technik selbst zu suchen. [Fn 53: Clark, *The answer to the machine is in the machine*, in: Hugenholz (Hrsg.), *The Future of Copyright in a digital Environment*, Amsterdam 1996, S. 139ff]

Dazu müssen geschützte Werke und Leistungen zunächst überhaupt elektronisch identifizierbar sein (6.1). Die Kontrolle der Werknutzung setzt darüber hinaus die Installation von Zugangssperren, Nutzungskontrollen und Abrechnungsmechanismen voraus (6.2), die ihrerseits wiederum rechtlich gegen Umgehungsversuche geschützt werden müssen (6.3).

Insbesondere dort, wo sich massenhafte Nutzungen bislang nur im Wege von Pauschalierungen und groben Schätzungen erfassen lassen, wird die Technik in Zukunft eine individuellere Erfassung einzelner Nutzungsvorgänge ermöglichen und damit zu einer gerechteren Partizipation der einzelnen Urheber und Rechteinhaber an der Verwertung ihrer Werke und Leistungen fähren. Allerdings geht damit zugleich ein gewisser Verlust der gegenwärtigen sozialen Ausgleichsfunktion des Urheberrechts - wie sie augenblicklich etwa in der Pauschalierung der Tarife oder durch die Sozialfonds der Verwertungsgesellschaften verwirklicht ist - verloren.

Erscheint die Technik für einen wirksamen Schutz des Urheberrechts im digitalen Umfeld auch unverzichtbar, so besteht doch die ernstzunehmende Gefahr, daß letztlich die Technik allein - und nicht mehr das Recht - darüber entscheidet, wer wann auf welche Information und zu welchem Preis Zugriff nehmen kann. Von Bedeutung wäre das Urheberrecht dann nur noch als rechtliche Grundlage für den Abschluß von Lizenzverträgen sowie für das Vorgehen gegen diejenigen, die unter Umgehung der technischen Sperren unerlaubt auf den geschützten Inhalt Zugriff nehmen. Damit aber wäre die dem Urheberrecht zugrunde liegende Abwägung zwischen Umfang des Ausschließlichkeitsrecht und Gemeinfreiheit, zwischen Wettbewerbsbehinderung und Wettbewerbsförderung erheblich gestört. Darüber hinaus könnte die Freiheit des Zugangs zu Informationen in ungerechtfertigter Weise behindert werden. Allerdings erscheint fraglich, ob sich

Druck-Ausgabe: Seite 40

eine derartige Entwicklung selbst dann verhindern ließe, wenn man sich dazu entschließen würde, den Einsatz der Technik nicht zu erleichtern, sondern im Gegenteil zu erschweren.

Abb. 6:

Technische Maßnahmen zur Werkidentifizierung, Nutzungskontrolle und Abrechnung

SEITENANFANG

6.1. Werkidentifizierung

Eine automatisierte Rechtevergabe im digitalen Kontext setzt zunächst voraus, daß die einzelnen geschützten Werke und Leistungen als solche identifiziert werden können. Elektronisch abrufbar sein müssen auch die jeweiligen Urheber, Rechteinhaber und die Lizenzbedingungen. Diese Informationen müssen für einen potentiellen Nutzer einerseits leicht lesbar sein, sollten andererseits aber nicht ohne weiteres entfernt werden können, damit sie auch auf nachfolgenden Stufen der Werkverwertung weiter im Zusammenhang mit dem genutzten Werk erhalten bleiben. Darüber hinaus muß es Rechteinhabern im Verletzungsfall möglich sein, ihre Urheberschaft bzw. ihre Rechtsinhaberschaft nachweisen zu können; die diesbezügliche Information sollte für Dritte möglichst nicht erkennbar sein und im geschützten Werk auch nach Bearbeitung, Verwendung von Werkteilen, analogem Ausdruck und anschließender erneuter Digitalisierung noch erhalten bleiben.

All das setzt voraus, daß sich die Beteiligten in einem ersten Schritt darüber einig werden, welche der genannten Informationen in welcher Form (Kodierung, Verschlüsselung [Fn 54: Vgl. dazu A. Roßnagel, *Die Infrastruktur sicherer und verbindlicher Telekooperation, Gutachten erstellt im Auftrag der Friedrich - Ebert - Stiftung, Bonn 1996.*]

an welcher Stelle (File, Werk und/oder Werkteil) implementiert werden sollen. Dabei wird es nicht notwendig eines weltweit allumfassenden Systems bedürfen; ausreichend erscheint vielmehr, daß einzelne regionale oder werkbezogene Subsysteme miteinander kompatibel sind oder doch zumindest von einer einheitlichen Software gelesen werden können. Das hätte den Vorteil, daß auf bislang bereits isoliert nebeneinander bestehenden Systemen (z.B. ISBN, ISSN, IRC u.a.) aufgebaut werden könnte. In einem weiteren Schritt geht es darum, diese Informationen dann tatsächlich zu implementieren und über ein System von Datenbanken abrufbar zu halten.

Druck-Ausgabe: Seite 41

Die Praxis hat hier bereits erste Modelle erarbeitet. Hingewiesen sei insbesondere auf den International Standard Work Code (ISWC) der Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (CISAC).

Ausarbeitung und Einigung über die zur Werkidentifizierung erforderlichen Informationen sollten den Beteiligten überlassen bleiben, ihre Entwicklung im übrigen von staatlicher Seite jedoch nach Kräften unterstützt werden.

SEITENANFANG

6.2 Zugangssperren, Nutzungskontrollen und Abrechnungsmechanismen

Auch in bezug auf Zugangssperren, Nutzungskontrollen und Abrechnungsmechanismen sind erste Modelle in der Erprobung. Arbeiten, die sich auch mit der Kontrolle der nachfolgenden digitalen Nutzungen eines einmal erlaubterweise erhaltenen digitalen Datensatzes befassen, sind insbesondere am Rahmen des ESPRIT-Programms der EU mit den CITED- [Fn 55: *Copyright in Transmitted Electronic Documents. Das Programm gliedert sich wiederum in mehrere Unterprogramme (z.B. COPICAT) auf.*] undIMPRIMATUR-Programmen [Fn 56: *Intellectual Multimedia Property Rights Model & Terminology für Universal Reference. Koordiniert wird das Programm von der britischen Verwertungsgesellschaft Author's Licensing and Collecting Society (ALCS); vgl. <http://www.imprimatur.alcs.co.uk>.*]

in Angriff genommen worden. Im Bildbereich ist etwa das von der DG XIII aufgelegte Projekt TALISMAN [Fn 57: *"Tracing Authors' Rights by Labelling Image Services and Monitoring Access Network". Das Projekt erfaßt sowohl Stand - als auch Bewegtbilder und soll JPEG und MPEG II - kompatibel sein.*] zu nennen, das sich mit Kennzeichnung und der Einarbeitung von Wasserzeichen speziell im Bildbereich befaßt.

Abzuwarten bleibt einstweilen, ob es in Zukunft tatsächlich so weit kommen wird, daß sog. "Softwareagenten" selbständig das gesamte weltweite Netz auf erlaubte und unerlaubte Nutzungen absuchen, die entsprechenden Meldungen an den Rechteinhaber übermitteln und ggf. unautorisierte Datenpakete blockieren oder gar zerstören.

SEITENANFANG

6.3 Rechtlicher Umgehungsschutz

Da jeder technische Schutz zugleich zu seiner Umgehung aufruft, bedürfen die technischen Identifikations- und Kontrollmechanismen flankierend eines rechtlichen Schutzes. Dieses Bedürfnis entfällt nicht schon deshalb, weil sich die Umgehung technischer Schutzmechanismen um so weniger lohnt, je geringer der Wert des jeweils gegen Zugriff Geschützten ist.

Der gegenwärtige Rechtszustand bietet hier - vor allem grenz überschreitend [Fn 58: *Im Ausland bestehen z.T. seit einigen Jahren Sonderbestimmungen im Rahmen der Bekämpfung der Computerkriminalität oder zum Schutz kodierter Rundfunksignale.*]

- ein mehr als zersplittertes Bild. Eine entsprechende Regelung enthält im deutschen Recht bislang allein § 69f Abs. 2 UrhG, mit dem die Vorgabe der EG-Richtlinie zum Schutz von Computerprogrammen umgesetzt worden ist. [Fn 59: *Danach hat der Rechtsinhaber gegen den Eigentümer oder Besitzer von Mitteln, "die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung technischer Programmschutzmechanismen zu erleichtern", einen Herausgabe - und Vernichtungsanspruch.*]

Hinsichtlich sonstiger technischer Sicherungsmittel besteht in Deutschland Schutz gegenwärtig allein nach Maßgabe von § 1 UWG. [Fn 60: *Vgl. für den unerlaubten Einsatz von Dongles BGH, GRUR 1996, 78 - Umgehungsprogramm.*] Voraussetzung ist die wettbewerbliche Eigenart des verletzten, d.h. unerlaubt entschlüsselten Gegenstandes und die Behinderung von Mitbewerbern, die immer dann gegeben sein dürfte, wenn nicht nur Einzelstücke vertrieben werden.

Eine gesetzliche Regelung wird hier zumindest drei Fragen zu klären haben:

- z erstens, wer soll Inhaber dieses Umgehungsschutzes sein? Der Inhaber der Rechte am geschützten Material (wie im Fall der Computerprogramme nach der EG-Richtlinie) [Fn 61: *Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der EG-Richtlinie 91/250/EWG vom 14.5.1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, ABl. EG Nr. L 122 v. 17.5.1991, S. 42, umgesetzt in § 69f Abs. 2 UrhG.*]
- und/oder der Anbieter verschlüsselter Dienste?

zweitens, wie sind die Umgehungsmittel zu umschreiben? Als „allein“ oder als „überwie-

Druck-Ausgabe: Seite 42

gend“ oder als „auch“ zur Umgehung geeignet? Ein Abstellen auf die alleinige Tauglichkeit zur Umgehung von Schutzmechanismen dürfte hier zu eng, ein Abstellen auf die mögliche Tauglichkeit dagegen zu weit sein. Damit verbleibt im Wesentlichen ein Abstellen auf die vornehmliche Art der Verwendung, auch wenn dies in der Praxis einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum bestehen läßt;

und drittens, gegen welche Handlungen soll der Schutz bestehen? Gegen den Import, das Inverkehrbringen, oder auch bereits gegen das Anbieten oder den bloßen Export?

Die Fragen nach der gesetzlichen Umschreibung des rechtlichen Umgehungsschutzes sind daher zu untersuchen und in Übereinstimmung mit dem WCT und dem WPPT [Fn 62: Zu WCT und WPPT vgl. näher nachfolgend Ziff. 8.2.] möglichst rasch im Einklang mit ausländischen Lösungen zu regeln.

© Friedrich Ebert Stiftung | technicalsupport | net edition fes-library | März 1999

7. Grenzüberschreitende Verwertung

Druck-Ausgabe: Seite 43

Produzent Multimedia hat herausgefunden, daß sein Produkt von einem Konkurrenten mit Sitz irgendwo im Ausland illegal über ein digitales Datennetz vermarktet wird. Wie kann er das unterbinden und Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen? An welches Gericht muß er sich wenden? Kann er auf deutsches Recht vertrauen? Und wenn er obsiegen sollte, was muß er tun, um das Urteil gegen den Verletzer mit Sitz im Ausland zu vollstrecken? Was nützt dem Produzenten Multimedia der schönste Schutz in den Gesetzbüchern, wenn es ihm letztlich nicht gelingt, erfolgreich gegen ausländische Verletzer vorzugehen?

Es ist gerade das Kennzeichen digitaler Verwertung, daß sie nicht mehr wie bislang weitgehend auf ein einzelnes nationales Territorium beschränkt bleibt, sondern in den meisten Fällen grenzüberschreitend erfolgt. **Das traditionelle Urheberrecht geht jedoch nach wie vor von einem Nebeneinander - und damit bei grenz überschreitenden Handlungen von einer Kumulation - gleichberechtigter nationaler Urheberrechtsordnungen aus.** [Fn 63: Sog. Territorialitätsprinzip.]

Die Frage ist also zunächst, welches Recht im einzelnen auf eine grenzüberschreitende Verwertung Anwendung findet [Fn 64: Auch hier wiederum gilt, daß die rechtlichen Regeln, die bestimmen, welches nationale Recht zur Anwendung kommt (sog. internationales Privatrecht, IPR) selbst wiederum nur nationalen Charakter haben und daher von Land zu Land voneinander abweichen können.]

und ob diese Regeln auch im digitalen Bereich praxistauglich sind (7.1); sodann geht es um die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit im Verletzungsfall (7.2) und schließlich um die Schwierigkeiten, inländische Gerichtsentscheidungen im Ausland durchzusetzen (7.3).

SEITENANFANG

7.1 .Anwendbares Recht

Zunächst ist jeder Akt der Vervielfältigung dem Recht desjenigen Landes unterworfen, in dem die Vervielfältigung stattfindet. [Fn 65: Das ergibt sich aus dem Territorialitäts- sowie dem sog. Schutzlandprinzip, nach dem sich Inhalt und Umfang des Schutzes nach dem Recht desjenigen Landes bestimmen, für das um Schutz nachgesucht wird. Das muß nicht notwendig dasjenige Land sein, in dem auch Klage erhoben wird; hat etwa der Beklagte seinen Wohnsitz in einem anderen Land als dort, wo er die Verletzung begangen hat, und verklagt ihn der Verletzte im Wohnsitzland, so wird das dortige Gericht (zu dessen Zuständigkeit vgl. Ziff. 7.2) nach dem Schutzlandprinzip also das Recht desjenigen Staates anwenden, in dem die Verletzung stattgefunden hat.]

Das gilt für das Pressen von CD-ROM's in gleicher Weise wie für die Einspeisung eines Werkes in einen Computer und damit auch für das Ablegen eines Werkes auf einem Server.

Im übrigen ist danach zu unterscheiden, ob ein Werk in digitaler Form offline verbreitet oder aber online zugänglich gemacht wird:

z Beim grenzüberschreitenden Vertrieb von *offline* Medien (z.B. CD-ROM) sind die Rechte jedes einzelnen Staates einschlägig, in dem Exemplare des geschützten Werkes verbreitet werden. Der grenzüberschreitende Vertrieb von *offline* Medien unterscheidet sich in rechtlicher und auch in wirtschaftlicher Hinsicht nicht vom Vertrieb traditioneller analoger Werkexemplare (z.B. Bücher, Schallplatten u.a.). Auch hier können also die Herstellungs- und Vertriebsrechte für einzelne Länder getrennt vergeben werden; innerhalb der EU tritt mit dem ersten Inverkehrbringen der einzelnen Exemplare die sog. gemeinschaftsweite Erschöpfung des Verbreitungsrechts ein, d.h.

die Exemplare können nach dem Inverkehrbringen innerhalb der Gemeinschaft frei zirkulieren. Insofern besteht für digitale Werkexemplare kein Handlungsbedarf.

Druck-Ausgabe: Seite 44

Abb. 7:

Legale und illegale grenzüberschreitende Werkverwertung: anwendbares Recht, Gerichtsstand, Urteilsvollstreckung?

≪ Weniger klar ist die rechtliche Lage dagegen beim grenzüberschreitenden *online* Angebot geschützter Werke in digitalen Netzen. Streitig ist hier bereits, welches Recht bei einer traditionellen grenzüberschreitenden Mitteilung des Werkes an die Öffentlichkeit im Wege des Rundfunks zur Anwendung kommt. Nach einer Ansicht soll dies nur das Recht des Sendelandes sein, während die Rechte aller Empfangsländer unbeachtlich sind (sog. **Sendelandtheorie**); nach anderer Ansicht soll der Gesamtvorgang einer grenzüberschreitenden Sendung dem Urheberrecht nicht nur des Sendes- sondern den Urheberrechten aller Empfangsländer genügen müssen (sog. **Empfangslandtheorie**). Damit sollen die Rechteinhaber davor geschützt werden, daß ihre Werke von einem Staat mit keinem oder mit einem nur geringen Schutzniveau aus gesendet werden und sie auf diese Weise um die Früchte ihrer schöpferischen Arbeit gebracht werden. Die Empfangslandtheorie hat jedoch zur Folge, daß derjenige, der Werke grenzüberschreitend senden will, die Rechte für jedes einzelne Empfangsland erwerben muß; das wird allerdings wiederum nur dann zu einem Hindernis, wenn die Rechte in den einzelnen Ländern nicht mehr in der Hand des Urhebers bzw. ein und desselben Rechteinhabers vereint sind.

Für den Bereich der traditionellen Sendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen hat die EU

Druck-Ausgabe: Seite 45

das Sendelandprinzip eingeführt. [Fn 66: Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. EG Nr. L 248 v. 6.10.1993, S. 15.]

Dies war jedoch nur unter der Bedingung möglich, daß hinsichtlich der dabei betroffenen Rechte der Urheber wie auch der Leistungsschutzberechtigten gemeinschaftsweit ein bestimmtes Mindestschutzniveau eingeführt wurde. Überdies haben Besonderheiten des Verkehrs mit Rechten an Filmen und Musikwerken die Entscheidung für das Sendelandprinzip erleichtert.

Aus diesen Gründen erscheint es zweifelhaft, ob das Sendelandprinzip in naher Zukunft auch auf das Zugänglichmachen und die Übermittlung geschützter Werke und Leistungen in digitalen Netzen übertragen werden kann. Letztlich setzte das einen weltweit - und weltweit bedeutet im digitalen Kontext tatsächlich in jedem Land - vereinheitlichten und in gleicher Weise wirksam durchgesetzten Urheberrechtsschutz voraus, eine Vorstellung, von der man trotz des TRIPS-Abkommens [Fn 67: Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade Related Intellectual Property Aspects) vom 15.4.1994, BGBl. II S. 1730.]

auch mittelfristig nicht wird ausgehen können.

Die Lösung wird daher vermutlich in einem System subsidiärer Anknüpfungspunkte zu suchen sein, die ihren Ausgang beim Einspeisenden nehmen und dann sukzessiv an weitere, an der Übermittlung Beteiligte und deren Handlungsorte anknüpfen. Allerdings besteht das weitere Problem, daß sich Werke in digitalen Netzen angesichts ihrer Allgegenwärtigkeit gar nicht mehr eindeutig lokalisieren lassen. Hier stößt dann freilich jede Art der rechtlichen Kontrolle - selbst diejenige, die sich auf ein

Ansetzen am Sendeland beschränken will - an die Grenzen ihrer Möglichkeiten. Hilfe wird hier wohl nur wiederum von der Technik selbst zu erwarten sein, sofern sie es in Zukunft ermöglichen wird, den Weg eines bestimmten geschützten Gegenstandes im Netz zu verfolgen und ggf. selbst einzelne Werke auf ihrem Weg im Netz anzuhalten. [Fn 68: Insofern werden hier von der Technik die gleichen Lösungen erwartet, deren es schon hinsichtlich einer wirksamen Durchsetzung der Rechte auf nationaler Ebene bedarf; vgl. Ziff. 4.7.]

Dennoch sollte den Fragen des auf die grenzüberschreitende online Übermittlung anwendbaren Rechts besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

SEITENANFANG

7.2 Gerichtliche Zuständigkeit

Ein weiteres Problem besteht darin, in Fällen grenzüberschreitender Verletzung ein Gericht zu finden, daß sich international für zuständig erklärt, den Fall zu verhandeln und ggf. ein entsprechendes Urteil zu erlassen. Selbst wenn ein nationales Gericht nach dem anwendbaren nationalen Prozeßrecht zuständig ist, wird dieses Gericht in vielen Fällen jedoch nicht über den gesamten grenzüberschreitenden Sachverhalt, sondern vielmehr nur über den betreffenden nationalen Teil entscheiden.

Grundsätzlich gilt hier in den meisten Staaten die Regel, daß die Gerichte desjenigen Staates zuständig sind, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz oder seine geschäftliche Niederlassung hat. Bei deliktischen Handlungen, zu denen auch Verletzungen des Urheberrechts zählen, sind darüber hinaus die Gerichte derjenigen Staaten zuständig, in denen der Erfolg der Rechtsverletzung eintritt. Bei Urheberrechtsverletzungen im Wege der Vervielfältigung sind dies der Staat, in dem die Vervielfältigungsstücke hergestellt worden sind (aber nur in bezug auf das Vervielfältigungsrecht), sowie diejenigen Staaten, in denen Vervielfältigungsstücke verbreitet worden sind (hinsichtlich des jeweiligen nationalen Verbreitungsrechts); dagegen kann in Staaten, in denen lediglich eine Durchfuhr stattfindet, in aller Regel kein gerichtliches Urteil erwirkt werden, auch wenn es sich eindeutig um rechtsverletzende Exemplare handelt. Bei Urheberrechtsverletzungen im Wege der Werkverbreitung durch digitale Netze sind nach den genannten Grundsätzen die Gerichte all derjenigen Staaten zuständig, in denen nach nationalem materiellem Recht das Recht der öffentlichen Wiedergabe verletzt ist; die unter Ziff. 7.1 geschilderte Unsicherheit des auf die online Verbreitung anwendbaren Rechts wirkt sich also auch auf die internationale Zuständigkeit der Gerichte aus.

Druck-Ausgabe: Seite 46

Erklärt sich ein nationales Gericht danach für zuständig, so spricht es dem verletzten Rechteinhaber **Schadensersatz** für die gesamte Verletzung in der Regel nur dann zu, wenn es seine Zuständigkeit mit dem Wohnsitz des Beklagten begründet hat, d.h. wenn der Verletzer seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Inland hat. In allen anderen Fällen, wird das nationale Gericht dem verletzten Rechtsinhaber lediglich den Teil des Schadens ersetzen, der auf das Staatsgebiet entfällt, in dem das Gericht seinen Sitz hat. Das gilt nach den meisten nationalen Prozeßrechten ebenso wie nach dem Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ, das zwischen den EU-Mitgliedstaaten gilt) und auch nach dem parallelen, sog. Lugano-Abkommen (das zwischen EU- und EFTA-Staaten gilt). Kann oder will der Verletzte nicht am Wohnsitz des Verletzers klagen, so bleibt ihm also nichts anderes übrig, als jeden nationalen Teilschaden gesondert einzuklagen. Das ist besonders dann mißlich und unökonomisch, wenn es sich um eindeutige, offensichtliche Verletzungen handelt, die in keinem der betroffenen Staaten zu schwierigen und/oder umstrittenen Rechtsfragen Anlaß geben.. Entsprechendes gilt hinsichtlich einer **Unterlassung** →

verfügung; auch hier kann der Rechtsinhaber dem Verletzer den internationalen Vertrieb nur durch ein Gericht in dessen Heimatland untersagen lassen, im übrigen bedarf es gesonderter Untersagungsanordnungen in jedem einzelnen Verbreitungsstaat. Eine Ausnahme bildet hier insbesondere das niederländische Prozeßrecht, das bislang zumindest bei offensichtlichen Patentverletzungen eine Unterlassungsverfügung sogar im verkürzten Verfahren des sog. „kort geding“ auch für das Ausland ausspricht. [Fn 69: Allerdings bedarf auch eine solche Entscheidung der vorherigen Anerkennung, ehe sie im Ausland vollstreckt werden kann; vgl. Ziff. 7.3.]

Es wird daher angeregt, die internationale Zuständigkeit nationaler Gerichte dahingehend zu erweitern, daß auch die Gerichte derjenigen Staaten, in denen der Verletzer weder Wohnsitz noch geschäftliche Niederlassung hat, in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung ein grenzüberschreitendes Unterlassungsgebot aussprechen und Ersatz des gesamten, durch eine Verletzung in mehreren Staaten entstandenen Schadens zusprechen können. Diese Anpassung ist sowohl in den nationalen Prozeßrechten als auch im EuGVÜ sowie dem Lugano-Abkommen vorzunehmen.

SEITENANFANG

7.3 Rechtsdurchsetzung im Ausland

Hat der Verletzer im Inland weder Wohnsitz noch Vermögen, so bleibt dem Rechteinhaber nichts anderes übrig, als einen im Inland erwirkten Titel im Ausland zu vollstrecken. Zwar gibt es hier Verfahren zur Anerkennung ausländischer Urteile, doch sind diese Verfahren bisweilen noch recht umständlich und zeitraubend. Selbst im Rahmen des EuGVÜ und des Lugano-Abkommens, die eigens zu dem Zweck geschlossen worden sind, um die Vollstreckung nationaler Titel zumindest innerhalb der EU und der EFTA zu erleichtern, ist es in der Praxis häufig der einfachere und schnellere Weg, direkt ein ausländisches Urteil zu erwirken, anstatt ein inländisches Urteil im Ausland anerkennen zu lassen; das gilt insbesondere bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Es ist daher auf die Schaffung einer weltweiten internationalen Konvention zur Anerkennung ausländischer Urteile hinzuwirken. Zugleich ist innerhalb der bestehenden Übereinkommen sicherzustellen, daß die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der Praxis schneller und einfacher erfolgt als das Erwirken einer gesonderten inländischen Entscheidung.

8. Internationale Harmonisierung

Was nützt es dem Produzenten Multimedia, wenn er zwar mit den urheberrechtlichen Regelungen zufrieden ist, wie sie in Deutschland, in der EU und vielleicht auch in anderen industrialisierten Staaten wie den U.S.A. und Japan bestehen, wenn der Urheberschutz jedoch auch nur in einigen anderen Ländern ungenügend ist oder gänzlich fehlt und Piraten von diesen „Urheberrechtsparadiesen“ aus verletzende Produkte über digitale Netze ungestört weltweit zum Zugriff anbieten können?

SEITENANFANG

8.1 Ausländische Lösungsansätze

Die gleichen Fragen, mit denen sich der deutsche Gesetzgeber konfrontiert sieht, stellen sich natürlich auch in allen anderen nationalen Rechtsordnungen. Von einigen wenigen punktuellen Gesetzesänderungen zumeist im Zusammenhang mit Datenbanken oder einzelnen Sonderformen digitaler Werkverwertung abgesehen, ist man augenblicklich jedoch auch im Ausland allenthalben mit nationalen Studien befaßt. [Fn 70: Zu nennen sind hier insbesondere die USA, Japan, Frankreich, Kanada und Australien; vgl. dazu die Nachweise im Literaturverzeichnis.]

SEITENANFANG

8.2 Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Es ist ein Zeichen für die Dringlichkeit der anstehenden Probleme, daß man sich im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf bereits im Dezember 1996 auf zwei neue internationale Verträge [Fn 71: Texte abrufbar unter <http://www.wipo.int>.] hat einigen können. Denn normalerweise erwachsen internationale Instrumente erst aus der langdauernden Erfahrung mit unterschiedlichen bzw. im Laufe der Zeit aneinander angeglichene nationalen Regelungen. Naturgemäß enthielten weder die inhaltlich zuletzt 1967 revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) für die Urheber noch das sog. Rom-Abkommen zum Schutz ausübender Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen von 1960 Regelungen, die speziell auf die Verwertung von Werken und Leistungen in digitaler Form zugeschnitten waren.

Der neue WIPO-Vertrag über das Urheberrecht (WCT)

[Fn 72: WIPO Copyright Treaty.]

- ≪ verpflichtet seine künftigen Mitglieder ein Recht der öffentlichen Mitteilung zu gewähren, das mit den Fällen, in denen „die Mitglieder der Öffentlichkeit von unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten Zugriff nehmen können“, ausdrücklich die online Übermittlung geschützter Werke erfaßt;
- ≪ hinsichtlich der Schrankenbestimmungen, deren Reichweite in besonderem Maß umstritten war, bleiben die künftigen Vertragsstaaten des WCT zwar frei, doch dürfen dadurch weder die normale Auswertung geschützter Werke beeinträchtigt noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzt werden; [Fn 73: Diese Formulierung ist von der bisherigen Beschränkung des Vervielfältigungsrechts aus Art. 9 Abs. 2 RBÜ übernommen. Eine Zusatzklärung - die selbst nicht Bestandteil des WCT ist, jedoch die Auffassung der Konferenzteilnehmer wiedergibt - stellt klar, daß sowohl bisherige nationale

Schrankenbestimmungen, die der RBÜ nicht widersprechen, beibehalten, als auch neue Schrankenbestimmungen für den digitalen Bereich eingeführt werden können.]

- im weiteren ordnet der WCT die Einführung eines angemessenen und wirksamen rechtlichen Schutzes gegen Vorrichtungen zur Überwindung technischer Mechanismen an, welche die Rechteinhaber zum Schutz gegen die unautorisierte Vornahme von Handlungen

Druck-Ausgabe: Seite 48

angebracht haben, die ihrer Zustimmung unterliegen;

- schließlich sind im nationalen Recht wirksame Sanktionen gegen die unbefugte Veränderung von Informationen vorzusehen, die der Identifizierung des Werkes, seines Urhebers, des jeweiligen Rechtsinhabers sowie der Nutzungsbedingungen dienen.

Streitig war auch die Frage der Haftung der beim online Zugänglichmachen geschützter Werke Beteiligten; hier ist klargestellt worden, daß zumindest diejenigen, die lediglich Vorrichtungen zur Übermittlung bereitstellen, im Falle einer rechtswidrigen Übermittlung nicht selbst wegen Verletzung des Übermittlungsrechts haftbar sind.

Der neue **WIPO-Vertrag über die Darbietungen und die Tonträger (WPPT)** [Fn 74: WIPO Performances and Phonogram Treaty.] enthält entsprechende Vorschriften auch zugunsten der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern. Allerdings wird dort das interaktive öffentliche Zugänglichmachen ausdrücklich von den übrigen Arten der öffentlichen Mitteilung unterschieden. Ein Ausschließlichkeitsrecht besteht für die Genannten also nur hinsichtlich des digitalen online Zugänglichmachens, nach wie vor jedoch nicht für bisherige Formen der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere etwa im Wege des traditionellen Rundfunks.

Die Verabschiedung eines internationalen Vertrages zur Gewährung eines eigenständigen sui-generis-Schutzes für **Datenbanken** nach dem Muster der EU-Richtlinie (vgl. Ziff. 8.3) ist im Rahmen der Diplomatischen Konferenz zwar aufgeschoben worden, doch soll darüber in naher Zukunft verhandelt werden. Schließlich bedürfen die Rechte der Sendeunternehmen - und damit ggf. auch der Anbieter von online Diensten - noch der internationalen Vereinheitlichung.

SEITENANFANG

8.3 Europäische Union

Bereits 1996 hat die Europäische Union (EU) als ersten Baustein für ein digitales Urheberrecht die **Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Datenbanken** geschaffen. [Fn 75: Richtlinie 96/9/EG, ABl EG Nr. L 77/20 v. 27.3.1996, S. 20.]

Danach werden Datenbanken zum einen urheberrechtlich im Hinblick auf die Originalität ihrer Auswahl oder Anordnung geschützt; zum anderen ist ein neues Recht sui generis gegen die „unautorisierte Entnahme und/oder Weiterverwertung der ganzen bzw. eines qualitativ oder quantitativ wesentlichen Teils einer Datenbank“ geschaffen worden, deren Herstellung eine „wesentliche Investition“ erfordert hat. Die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland ist im künftigen Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG; [Fn 76: Der Entwurf ist abrufbar unter <http://www.iid.de/rahmen/iukdg.html>.] sog. Multimediagesetz) geplant.

Darüber hinaus hat die Kommission in Hinblick auf die Reaktionen zu ihrem Grünbuch „Urheberrecht

und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ [Fn 77: Vgl. den Nachweis im Literaturverzeichnis.] in einer **Mitteilung vom November 1996** ihre Pläne für das weitere gesetzgeberische Vorgehen kundgetan. [Fn 78: Mitteilung „Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vom 20.11.1996, Dok. KOM(96) 568 endg.] Danach soll als nächstes eine Richtlinie vorgeschlagen und verabschiedet werden, mit der das Recht des online Zugänglichmachens, die Schrankenbestimmungen sowie der rechtliche Schutz technischer Zugriffssperren EU-weit harmonisiert bzw. erstmals geregelt werden soll. In einem weiteren Schritt sollen Fragen des anwendbaren Rechts und der Haftung der am Übermittlungsvorgang Beteiligten untersucht und nach Möglichkeit harmonisiert werden.

Daß dies im Detail nicht einfach sein wird, liegt auf der Hand, bedeutet es doch in vielen praxisrelevanten Einzelheiten ein Abschiednehmen von alten nationalen Gewohnheiten. Der Gewinn nicht nur an nationaler, sondern zugleich an europäischer Rechtssicherheit wird dies jedoch mehr als wett machen.

Die Anstrengungen der EU-Kommission, hier möglichst rasch zu einheitlichen Lösungen zu gelangen, sollte die Bundesregierung des-

Druck-Ausgabe: Seite 49

halb nach Kräften mit sachdienlichem Rat unterstützen. Das gilt um so mehr, als die EU damit - wie seinerzeit bereits mit ihrer Gesetzgebung zu Computerprogrammen und Datenbanken - ein internationales Vorbild schafft und zugleich die Rolle eines internationalen Schrittmachers beibehält.

Druck-Ausgabe: Seite 50 = Leerseite

SEITENANFANG

Anhang I: Zusammenstellung der Empfehlungen im einzelnen

Das Urheberrecht wird auch in der digitalen Welt als unverzichtbares Instrument kultureller und wirtschaftlicher Steuerung fortbestehen. Es besteht folglich kein Bedürfnis, ein gänzlich neues rechtliches Modell für die Güterzuordnung im digitalen Kontext zu entwickeln. Statt dessen gilt es, die Lücken, rechtlichen Unsicherheiten und etwaige unangemessene Auswirkungen des gegenwärtigen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) im digitalen Kontext aufzuzeigen und für diesen aktuellen Regelungsbedarf entsprechende Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Schutz des Multimediawerks:

- ⚡ Die Digitalisierung allein begründet als solche keinen Schutz zugunsten desjenigen, der analoges Material lediglich digitalisiert.
- ⚡ Klargestellt werden sollte, daß auch Datenträger der Definition der Bild- und Tonträger unterfallen.
- ⚡ Empfohlen wird eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, daß ein Werk auch aus der Kombination bzw. Verschmelzung von Werken bestehen kann; dadurch würde gesichert, daß die Schutzvoraussetzungen nicht separat, sondern in bezug auf das Multimediawerk als Ganzes geprüft würden. Eine Gleichstellung aller Multimediawerke mit der bestehenden Kategorie der Filmwerke ist dagegen nicht angezeigt.

Rechtsinhaberschaft:

- ⚡ Eine Änderung der ersten Urheberschaft wird ebensowenig empfohlen wie eine Ausdehnung bestehender Übertragungsvermutungen. Statt dessen sollte den berechtigten Interessen der Werkverwerter durch eine praktische Erleichterung des Rechteerwerbs und den Interessen rechtmäßiger Nutzer digitaler Werke durch eine entsprechende Schrankenbestimmung in Parallele zu § 69d Abs. 1 UrhG entsprochen werden.

Urheberpersönlichkeitsrecht:

- ⚡ Es wird empfohlen, die Voraussetzungen von Rechtsgeschäften über die Gestattung von Werkänderungen und sonstiger Beeinträchtigungen ideeller Belange ausdrücklich zu regeln. Zulässig sein sollten einzelne, konkret umschriebene Eingriffe selbst einschneidender Natur. Nach wie vor unzulässig bleiben sollten dagegen pauschale Vereinbarungen. Gesetzlicher Vermutungen bedarf es nach der hier vorgeschlagenen Lösung dagegen ebensowenig wie einer inhaltlichen Änderung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse.

Verwertungsrechte der Urheber:

Vervielfältigungsrecht:

- ⚡ Sowohl die Digitalisierung, als auch die Einspeicherung, die Abspeicherung und der Ausdruck geschützter Werke stellen nach geltendem Recht einen jeweils eigenständigen Akt der Vervielfältigung dar. Einer Anpassung von § 16 Abs. 1 UrhG bedarf es insofern nicht (das gleiche gilt für § 23 UrhG im Hinblick auf Bearbeitungen);
- ⚡ Dagegen sollte in § 16 Abs. 1 UrhG - in Parallele zu § 69c Nr. 1 UrhG sowie Art. 5 Buchst. a der Datenbankrichtlinie - für alle Werke in digitaler Form klargestellt werden, daß auch deren vorübergehende Vervielfältigung dem ausschließlichen Vervielfältigungsrecht unterfällt; rein technische Vervielfältigungshandlungen sollten dem Vervielfältigungsrecht dagegen nicht unterfallen;

Recht der öffentlichen Wiedergabe:

- ⚡ Das Recht, geschützte Werke im Wege digitaler Netzwerke dem zeitversetzten (interaktiven) Zugriff bereit zu halten, sollte weder im Wege einer analogen Anwendung des Rechts der körperlichen Verbreitung noch unter Heranziehung des Vermiet- und/oder des Verleihrechts gewährt werden;
- ⚡ Empfohlen wird vielmehr, ein solches Recht als Unterfall des Rechts der unkörperlichen Wiedergabe in einer gesonderten Ziffer des § 15 Abs. 2 UrhG zu nennen; damit wäre es sowohl vom Senderecht (§ 20 UrhG) als auch von den Rechten der Wahrnehmbarmachung mit technischen Mitteln (§§ 19 Abs. 3 und 4 sowie 21 und 22 UrhG) unterschieden. Dieses Recht könnte als „Recht der unkörperlichen Übertragung“, als „Recht des unkörperlichen Angebots“ oder kurz als „Übertragungsrecht“ bezeichnet werden. Inhaltlich wäre dieses Recht zu umschreiben als „das Recht, geschützte Werke dem drahtlosen oder drahtgebundenen Zugriff durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten“;
- ⚡ Darüber hinaus wird eine Neufassung des Öffentlichkeitsbegriffs in § 15 Abs. 3 UrhG für alle Arten der öffentlichen Werkwiedergabe empfohlen, die folgenden Wortlaut haben könnte: „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine oder für mehrere Personen erfolgt, die der Öffentlichkeit angehören. Eine Öffentlichkeit ist nicht gegeben, wenn zwischen der oder den Personen und dem Veranstalter persönliche Beziehungen bestehen“;
- ⚡ Wann die einzelne Person bzw. die mehreren Personen im Einzelfall einer Öffentlichkeit angehören, kann nach wie vor der Rechtsprechung zur Klärung überlassen bleiben.

Schranken des Urheberrechts:

- ⚡ Keiner Anpassung bedürfen folgende Schrankenbestimmungen:
 - ⚡ § 45 UrhG (Rechtspflege und öffentliche Sicherheit);
 - ⚡ § 47 UrhG (Schulfunksendungen);
 - ⚡ § 51 UrhG (Zitate);
 - ⚡ § 55 Abs. 1 UrhG (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen);
 - ⚡ § 57 UrhG (Unwesentliches Beiwerk);
 - ⚡ § 62 Abs. 1, 2 und 4 UrhG (Änderungsverbot), sowie § 63 UrhG (Quellenangabe).

Das gilt auch für die Vergütungsansprüche für das Vermieten und Verleihen gem. § 27 Abs. 1 und 2 UrhG.

- ⚡ Dagegen erscheinen folgende Klarstellungen, Änderungen, Anpassungen und Streichungen angezeigt:

Druck-Ausgabe: Seite 53

- ⚡ § 46 UrhG (Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch) könnte dem Zweck der Vorschrift entsprechend auf die zustimmungsfreie Aufnahme von Multimediawerken geringen Umfangs ebenso erweitert werden wie um die Übermittlung privilegierter Sammlungen im Wege des digitalen online Angebots;
- ⚡ § 48 UrhG (öffentliche Reden) sollte zum einen auch auf Reden über Tagesfragen erweitert werden, die der Öffentlichkeit online zugänglich gemacht werden, und deren Verbreitung könnte zum anderen unter den dortigen Einschränkungen auch mittels Datenträgern zugelassen werden. Klarstellend sollte darüber hinaus die Ausnahme nach Abs. 2 auf die öffentliche Wiedergabe erweitert werden;
- ⚡ bei § 49 UrhG sollte zum einen der Kreis zustimmungsfrei übernehmbarer Artikel, Kommentare, Nachrichten und Tagesneuigkeiten in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 auch auf online angebotene Meinungsäußerungen erweitert werden. Problemlos können zum anderen die übernehmenden Medien um digitale offline Medien erweitert werden; hinsichtlich der Übernahme in digitalen online Medien erscheint eine Ausdehnung der Privilegierung auf die interne Verwendung zum eigenen Gebrauch angemessen;
- ⚡ § 50 UrhG (Bild- und Tonberichterstattung) sollte im Bereich der unkörperlichen Werknutzung durch die Streichung der Zusätze „Bild- und Ton“ auf jegliche Art der Berichterstattung ausgedehnt werden. Zugleich sollte nicht nur die Berichterstattung „durch Funk und Film“ sondern generell jede Berichterstattung im Wege der öffentlichen Wiedergabe - also unter Einschluß der online Berichterstattung - privilegiert werden;
- ⚡ in § 52 Abs. 1 UrhG (öffentliche Wiedergabe) sollte die öffentliche Wiedergabe von Werken im Wege des online Angebots von der Privilegierung ausgenommen werden; in § 52 Abs. 3 UrhG (öffentliche Wiedergaben) sollte die Beschränkung der Privilegierung bestimmter öffentlicher Wiedergaben auf die öffentliche Wiedergabe im Wege des online Angebots ausgedehnt und ggf. die öffentliche Wiedergabe von Werken zu rein privaten Zwecken im Wege des online Angebots vom Urheberrecht freigestellt werden;
- ⚡ in § 53 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 UrhG sollte klargestellt werden, daß die digitale Vervielfältigung, d.h. die Herstellung eines digitalen Vervielfältigungsstücks zum privaten und zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch freigestellt wird und daß auch die Aufnahme in ein digitales Archiv zum privaten sowie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch im gebotenen Umfang zustimmungsfrei zulässig ist, wenn hierfür ein eigenes Werkexemplar verwandt wird. Zulässig sein sollte insoweit nur die eigene Herstellung, nicht das Herstellenlassen. Ansonsten sollte die digitale Vervielfältigung von § 53 UrhG ausgenommen werden. Im Interesse des Bibliotheks- und Dokumentationswesens könnte

erwogen werden, das Ausschließlichkeitsrecht dann, wenn Mandatsverträge auf freiwilliger Grundlage nicht zustande kommen, verwertungsgesellschaftenpflichtig zu machen;

- ⚡ in §§ 54 Abs. 1 und 54a Abs. 1 UrhG sollte klargestellt werden, daß eine Abgabe auch für leere, beispielbare digitale Speichermedien sowie für Geräte geschuldet wird, bei denen die Herstellung digitaler Kopien im Rahmen des § 53 UrhG zu erwarten ist;
- ⚡ in § 54d Abs. 1 UrhG sollte die Bezugnahme auf die in der Anlage bestimmten Sätze gestrichen werden;
- ⚡ § 55 Abs. 2 UrhG (Vervielfältigung durch Sendeunternehmen) sollte entweder ganz oder doch zumindest in bezug auf die Archivierung nach § 55 Abs. 1 UrhG zulässig hergestellter digitaler Aufzeichnungen gestrichen werden;
- ⚡ § 56 UrhG (Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe durch Geschäftsbetriebe) sollte - wenn nicht auf Geräte zur digitalen Datenverarbeitung schlechthin, so doch zumindest - auf Geräte erstreckt werden, die zum Abruf von online Angeboten geeignet sind;
- ⚡ in § 58 UrhG (Katalogbilder) sollte zum einen sowohl die Beschränkung auf Werke der bildenden Künste als auch diejenige der Aufnahme in Verzeichnissen gestrichen werden. Zum ande-

Druck-Ausgabe: Seite 54

ren sollte auch die öffentliche Wiedergabe im Wege des online Angebots zustimmungsfrei zulässig sein. Im Gegenzug könnte den Urhebern dann ein verwertungsgesellschaftenpflichtiger Vergütungsanspruch gewährt werden;

- ⚡ § 59 UrhG (Werke an öffentlichen Plätzen) sollte auch auf die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des freien Straßenbildes mittels Multimediawerken erstreckt werden;
- ⚡ § 60 UrhG (Bildnisse) sollte zugunsten der dort Privilegierten auf das digitale online Angebot - nicht jedoch auf die Sendung gem. § 20 UrhG - erweitert werden;
- ⚡ § 61 UrhG (Zwangslizenz zugunsten der Tonträgerhersteller) sollte auch hinsichtlich digitaler Tonträger abgeschafft werden;
- ⚡ § 62 Abs. 3 UrhG (Änderungsverbot) sollte über die dort genannten Fälle hinaus ganz allgemein jede Änderung zulassen, die das zur körperlichen wie zur unkörperlichen Verwertung angewendete Verfahren mit sich bringt, sofern berechnete Interessen des Urhebers dadurch nicht beeinträchtigt werden;
- ⚡ darüber hinaus könnte die Abwendungsbefugnis nach § 101 Abs. 1 UrhG auf Fälle verschuldeter Verletzung erweitert werden, bei denen der Verletzte den Verletzer trotz aller zuvor unternommener zumutbarer Anstrengungen nicht hat ausfindig machen können und in denen er ggf. vor Beginn der Verwertung eine angemessene Vergütung hinterlegt hat;
- ⚡ schließlich sollten in Parallele zu § 69d Abs. 1 UrhG künftig diejenigen Vervielfältigungshandlungen nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen, die für die bestimmungsgemäße Benutzung geschützter Werke in digitaler Form durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind.

Verwandte Schutzrechte:

- ⚡ Wie schon im neuen WIPO-Vertrag (WPPT) vorgesehen, sollte ausübenden Künstlern ein

Namensnennungsrecht und ein umfassender Entstellungsschutz gewährt werden.

- ✗ Über den WPPT hinausgehend sollten darüber hinaus nicht nur ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern, sondern alle nach dem deutschem UrhG geschützten Leistungsschutzberechtigten - ebenso wie schon die Urheber - ein ausschließliches Recht des online Zugänglichmachens ihrer Leistungen erhalten.
- ✗ Ein ausschließliches Recht sollte ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern auch hinsichtlich digitaler sog. Mehrkanaldienste gewährt werden; beim traditionellen Rundfunk kann es dagegen bei der bisherigen Vergütungsregelung verbleiben.
- ✗ Schließlich wird eine ausdrückliche Erwähnung des Schutzes gegen die Übernahme von Teilen empfohlen, welche die wirtschaftliche Verwertung der Leistungen beeinträchtigt, aus denen die Teile übernommen worden sind.

Haftung für Urheberrechtsverletzungen:

- ✗ Die gegenwärtigen allgemeinen Haftungsgrundsätze erscheinen auch im digitalen Kontext als angemessen. Angesichts des allgemeinen Kontrollverlusts der Rechteinhaber ist eine Verringerung der Haftung nicht angezeigt; vor allem sollte weder die Haftung auf Schadensersatz bei vorsätzlicher Rechtsverletzung noch die Unterlassungshaftung bei einzelnen Rechtsverletzungen beseitigt werden. Ins Auge gefaßt werden könnte jedoch ein Ausschluß der Schadensersatzhaftung für nur leichte Fahrlässigkeit derjenigen Personen, die lediglich mit der Übermittlung urheberrechtsverletzender Inhalte befaßt sind.

Druck-Ausgabe: Seite 55

Urhebervertragsrecht:

- ✗ Die Einführung neuer gesetzlicher oder Zwangslizenzen zur Erleichterung des Erwerbs der zur Herstellung von offline Multimediaerzeugnissen sowie von online Datenbanken benötigten Rechte wird nicht empfohlen. Dagegen wird angeregt, die bislang aufgrund von § 31 Abs. 4 UrhG beim Urheber verbliebenen digitalen Rechte in bestimmten Einzelfällen (etwa zur Herausgabe zurückliegender Zeitschriftenjahrgänge auf CD-ROM oder zur digitalen Erschließung bislang analogen Archivmaterials) künftig nur noch durch Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen.
- ✗ Alle beteiligten Kreise sind aufgerufen, Lösungen zu entwickeln und praktisch umzusetzen, die zu einem möglichst reibungslosen und dennoch allseits befriedigenden Rechtsverkehr beitragen. Eine besondere Rolle dürfte dabei der sog. gemeinsamen Rechtevergabe (Clearing-Stellen) zukommen.
- ✗ Ausarbeitung und Einigung über die zur Werkidentifizierung erforderlichen Informationen sollten den Beteiligten überlassen bleiben, ihre Entwicklung im übrigen von staatlicher Seite jedoch nach Kräften unterstützt werden.
- ✗ Die Fragen nach der gesetzlichen Umschreibung des rechtlichen Umgehungsschutzes sind zu

untersuchen und in Übereinstimmung mit dem WCT und dem WPPT möglichst rasch im Einklang mit ausländischen Lösungen zu regeln.

Rechtsvereinheitlichung:

- ✗ Den Fragen des auf die grenz überschreitende online Übermittlung anwendbaren Rechts sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
- ✗ Es wird angeregt, die internationale Zuständigkeit nationaler Gerichte dahingehend zu erweitern, daß auch die Gerichte derjenigen Staaten, in denen der Verletzer weder Wohnsitz noch geschäftliche Niederlassung hat, in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung ein grenz überschreitendes Unterlassungsgebot aussprechen und Ersatz des gesamten, durch eine Verletzung in mehreren Staaten entstandenen Schadens zusprechen können. Diese Anpassung ist sowohl in den nationalen Prozeßrechten als auch im EuGVÜ sowie dem Lugano-Abkommen vorzunehmen.
- ✗ Es ist auf die Schaffung einer weltweiten internationalen Konvention zur Anerkennung ausländischer Urteile hinzuwirken. Zugleich ist innerhalb der bestehenden Übereinkommen sicherzustellen, daß die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der Praxis schneller und einfacher erfolgt als das Erwirken einer gesonderten inländischen Entscheidung.
- ✗ Die Anstrengungen der EU-Kommission, hier möglichst rasch zu einheitlichen Lösungen zu gelangen, sollte die Bundesregierung deshalb nach Kräften mit sachdienlichem Rat unterstützen. Das gilt um so mehr, als die EU damit - wie seinerzeit bereits mit ihrer Gesetzgebung zu Computerprogrammen und Datenbanken - ein internationales Vorbild schafft und zugleich die Rolle eines internationalen Schrittmachers beibehält.

Druck-Ausgabe: Seite 56 = Leerseite

SEITENANFANG

Anhang II: Weiterführende Literatur

Zum deutschen Recht:

- ✗ Becker (Hrsg.), Rechtsprobleme des Internet, Baden-Baden 1996
- ✗ Becker/Dreier (Hrsg.), Urheberrecht und digitale Technologie, Nomos-Verlag, Baden-Baden 1994
- ✗ Lehmann (Hrsg.), Internet - und Multimediarecht, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 1997
- ✗ Schwarz (Hrsg.), Recht im Internet, Kognos-Verlag, Stadtbergen 1996 (Loseblatt)
- ✗ Vahrenwald (Hrsg.), Recht in Online und Multimedia, Neue Mediengesellschaft mbH, München 1996 (Loseblatt)

Ausländische Studien:

(vgl. dazu auch die zusammenfassenden Berichte in GRUR Int. 1995, 837 ff.)

- ≪ Copyright Convergence Group (Australia) (Hrsg.), Highways to Change - Copyright in the New Communications Environment, Canberra 1994
- ≪ Copyright Subcommittee (Canada) (Hrsg.), Copyright and the Information Highway, März 1995
- ≪ EG-Kommission (Hrsg.), Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Dok. KOM(95) 382 endg.
- ≪ EG-Kommission (Hrsg.), Mitteilung „Initiativen zum Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ vom 20.11.1996, Dok. KOM(96) 568 endg.
- ≪ Information Infrastructure Task Force (Hrsg.), Intellectual Property and the National Information Infrastructure - The Report of the Working Group on Intellectual Property Rights, Washington 1995
- ≪ Sirinelli, Industries Culturelles et Nouvelles Techniques - Rapport de la Commission Sirinelli, Paris 1994
- ≪ Working Group of the Subcommittee on Multimedia (Japan) (Hrsg.), A Report on Discussions, Tokyo, Februar 1995

Druck-Ausgabe: Seite 58

SEITENANFANG

Der Autor

Dr. Thomas DREIER, M.C.J.; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München; Mitverfasser der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) erstellten und von G. Schrickler herausgegebenen Studie „Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft“, Baden-Baden 1997.